

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Annuaire européen. European yearbook. Publié sous les auspices du Conseil de l'Europe. Vol. 1. La Haye: Nijhoff 1955. XXV, 584 S. Hfl. 28.50.

Das doppelsprachig angelegte Jahrbuch macht es sich zur Aufgabe, das Studium der europäischen Organisationen und ihrer Arbeiten zu fördern und eine verlässliche und vollständige Informationsquelle über die europäischen Institutionen zu sein. Es entspricht in gewisser Weise dem United Nations Yearbook, wenn auch mit ganz anderer Methode: der vorliegende erste Band enthält zunächst die Gründungsdokumente (Verträge, Konventionen, Satzungen usw.) der europäischen Organisationen (S. 190–515), sämtlich synoptisch französisch und englisch: den Brüsseler Vertrag vom 17. 3. 1948, die OEEC-Konvention vom 16. 4. 1948 nebst Anlage, Zusatzprotokollen und Ratifikationstabelle, das Europarat-Statut vom 5. 5. 1949 mit den Änderungen von 1951 und 1953, zugehörigen Entschlüssen des Ministerrats von 1951, dem Privilegien- und Immunitätenabkommen vom 2. 9. 1949 nebst Zusatzabkommen und Protokoll, der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950, ebenso die grundlegenden Texte zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zum Nordischen Rat, zur Europäischen Verkehrsministerkonferenz, zur Europäischen Atomforschungsorganisation sowie einen Bericht über Vorgeschichte und erste Arbeiten der Europäischen Landwirtschaftskonferenz. Den Dokumenten sind jeweils, ebenfalls zweisprachig, chronologische und systematische Übersichten vorangestellt und Listen der wichtigsten Arbeiten und Veröffentlichungen der betreffenden Organisationen beigegeben. Der vorliegende Band umfaßt grundsätzlich die Jahre 1948–1953, während der für Ende 1955 angekündigte zweite Band dem Jahr 1954 gewidmet sein soll. Folglich fehlen in Band I noch die Verträge von London und Paris vom Oktober 1954 und die Westeuropäische Union. Neben mehr technischen Organisationen wie der Zentralen Rheinschiffahrtskommission, der Zollunion der Benelux-Staaten und dem Rat zur Zusammenarbeit im Zollwesen sind weggeblieben die Dokumente zu den europäischen Regionalorganen der UN und zur NATO und die nicht in Kraft getretenen Texte

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

der EVG und der europäischen politischen Gemeinschaft, doch umfaßt die Bibliographie (S. 541–556) auch die letzteren. Der Buchbesprechungsteil (S. 519–540) ist in die Abteilungen »Europäische Integration im allgemeinen«, »Allgemeine wirtschaftliche Aspekte der Integration«, »Europarat«, »Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl« und »Politische Gemeinschaft« und innerhalb dieser chronologisch nach Erscheinungsjahren gegliedert und nur englisch abgefaßt.

Dem Band vorangestellt ist eine Reihe von Abhandlungen, die untereinander in einem gewissen Systemzusammenhang stehen. E. N. v a n K l e f f e n s stellt in "Unity and diversity in Western Europe" (S. 3–16) die Westeuropa einigenden und trennenden Faktoren einander gegenüber. Robert S c h u m a n analysiert in «L'Europe est une communauté spirituelle et culturelle» (S. 17–24) das Thema des vom Kultursachverständigenausschuß des Europarates im Oktober 1953 in Rom veranstalteten "European Round Table". Der Generalsekretär des Europarats Léon M a r c h a l gibt in «Le Conseil de l'Europe» (S. 25–57) eine Übersicht zu Entstehung, Grundsätzen, Zielen, Arbeitsmethoden, Organen, Verfahren und Tätigkeitsbereichen des Europarats. Es folgen Aufsätze von Robert M a r j o l i n : «L'O.E.C.E. et le développement de la coopération économique européenne» (S. 58–61), Donald M a l l e t : "The history and structure of O.E.E.C." (S. 62–70), Marc O u i n : "A single market in Europe" (S. 71–80), Franz E t z e l : «L'action de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier» (S. 81–103) und Basilio C i a l d e a : «La Communauté Politique Européenne: hier et demain» (S. 104–140). Polys M o d i n o s behandelt in «La Convention Européenne des droits de l'homme, ses origines, ses objectifs, ses réalisations» (S. 141–172) u. a. die Fragen: Realisierung der Konvention im innerstaatlichen Recht, Funktionieren der Kollektivgarantie und Klagerechte von Individuen vor der Europäischen Menschenrechtskommission. C. Wilfred J e n k s untersucht in seiner Abhandlung "World organization and european integration" (S. 173–187) das für Europa besonders wichtige Problem des Verhältnisses zwischen universalen und regionalen Organisationen, das er empirisch beleuchtet. Der Band schließt mit ausführlichen Personen- und Sachregistern.

S t r e b e l

A n z i l o t t i, Dionisio: Corso di diritto internazionale. Vol. I^o: Introduzione – Teorie Generali. IV Edizione con l'aggiunta di note inedite dell'autore e di un capitolo sugli accordi lateranensi. Padova: CEDAM 1955. XV, 438 S. L. 3500.—.

Die vierte Auflage des Werkes, das seinem Verfasser als Torso Weltruhm eintrug, ist im Text ein unveränderter Neudruck der dritten Auflage von 1928. Die ausgiebigen Literaturnachweise sind um bis 1947 reichende Titel ergänzt. Der Verfasser hat sich, wie Tomas P e r a s s i in seinem Geleitwort mitteilt, offenbar auch nach Aufgabe (1937) seiner Vorlesungen an der Universität Rom noch um die Vorbereitung einer Neuauflage bemüht, wovon umfangreiche Notizen in seinem Handexemplar und nachgelassene Manuskripte zeugen, die von Maria V i s m a r a gesichtet und in die Neuauflage eingefügt wurden. Man sieht, daß der Verfasser

gerade auch die deutsche Literatur aufmerksam verfolgt hat. So liest man S. 204 Anm. 29, nach dem Zitat von F. Klein, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren (Archiv des öffentlichen Rechts 1940): «Il protettorato non è persona internazionale e non è protettorato internazionale; è un tipo nuove e speciale di rapporto di protezione di diritto interno». S. 293 Anm. 8 finden sich interessante Bemerkungen zu der Arbeit von Franz Pflüger, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht (Zürich 1936). Vereinzelt lassen auch angefügte Fragen erkennen, in welcher Richtung Verf. sein Werk zu vertiefen beabsichtigte, so zu dem Satz: «Già si è detto come gli atti compiuti dagli organi collettivi sieno riferibili a tutti gli Stati» der Vermerk (S. 256 Anm. 13): «Individualmente o collettivamente? cioè all'ente sociale?» Der bereits 1929 in der Rivista di diritto internazionale erschienene Aufsatz über die Rechtsstellung des Heiligen Stuhles auf Grund der Lateranverträge ist im Kapitel über die Völkerrechtspersönlichkeit wieder abgedruckt, wie er auch in die von Cornelia Bruns und Carlo Schmid besorgte deutsche Übersetzung anhangsweise aufgenommen war. Neu ist das Sachregister. Mit der Neuauflage dieses Hauptwerks eröffnet die Società Italiana per l'Organizzazione Internazionale eine auf vier Teile berechnete Gesamtausgabe der Werke ihres ersten Präsidenten, die von der Fachwelt nur aufs dankbarste begrüßt werden kann.

Strebel

Arevalo Blumenkron, Gabriela: La doctrina del reconocimiento en la teoría y en la práctica de los Estados. Mexico 1954: (de Silva) 156 S.

Im ersten Teil untersucht die Verf. die Theorien über die Anerkennung von Staaten und neigt der vermittelnden Ansicht zu, wonach die Anerkennung im Prinzip deklaratorisch, in der Praxis konstitutiv sei. Anschließend werden die Voraussetzungen der Anerkennung von Staaten dargestellt, wie sie besonders vom Völkerbund und den UN aufgestellt wurden. Zur Anerkennung von Regierungen übergehend, behandelt Verf. Fragen der Effektivität und Legitimität, wie sie in den beiden entgegengesetzten Doktrinen von Tobar und Estrada hervortreten. Die südamerikanische Staatenpraxis bietet der Verf. genügend Beispiele für die Kriterien für die Anerkennung von Regierungen: Art des Zustandekommens, demokratische Zustimmung des Staatsvolks und Zusage der Erfüllung vertraglich übernommener Pflichten. Zu welch tiefen Verstimmungen und nationalen Ressentiments die Verweigerung oder schließliche Erteilung der Anerkennung geführt hat, deutet die Verf. nur kurz an, um im letzten Teil die von dem damaligen mexikanischen Außenminister 1930 proklamierte Estrada-Doktrin ausführlicher zu behandeln. Wie sehr diese Doktrin den südamerikanischen Vorstellungen entgegenkam, weist die Verf. an der Übernahme der Grundgedanken in die Resolutionen der 9. Panamerikanischen Konferenz in Bogotá und in andere interamerikanische Verträge nach. Im Anhang werden mehrere Urteile in Anerkennungsfragen abgedruckt.

Otto Steiner

Auerbach, Frank L.: Immigration laws of the United States.

Indianapolis: Bobbs-Merrill Company 1955. VII, 372 S. \$ 8.—.

The Immigration and Nationality Act. A summary of its principal provisions. With a foreword by Read Lewis. New York: Common Council for American Unity. 1953. 103 S. \$ 1.75.

Verf., durch mehrjährige Tätigkeit im Visum-Office des State Department mit den einschlägigen praktischen Problemen vertraut, will Praktikern und Studierenden einen Gesamtüberblick über das "Immigration and Nationality Law" geben, das nicht nur das Recht der Einwanderung und der Einbürgerung umfaßt, sondern auch Vorschriften über die Zulassung und Rechtsstellung nichteinwandernder Ausländer. Die Rechtsgrundlagen sind neben dem "Immigration and Nationality Act" von 1952 (nachfolgend kurz "Act" genannt), der ersten Kodifikation der vorher völlig aufgesplitterten Rechtsgebiete, vor allem völkerrechtliche Abkommen, zahlreiche Regulations und Rules, für deren Erlaß und Durchführung der Immigration and Naturalization Service im Department of Justice, das Department of State und der Public Health Service zuständig sind, sowie die Entscheidungen des "quasi-judicial Board of Immigration Appeals".

Verf. beginnt mit einer kurzen Geschichte der Einwanderung. Es folgen ein Überblick über die Einwanderungsbehörden und die Tätigkeit des Board of Immigration Appeals sowie eine Erläuterung zu den wichtigsten im Act verwendeten Begriffen (S. 1–36). Teil II und III (S. 37–161) befassen sich mit den Zulassungsbedingungen für einwandernde (unterteilt nach solchen, die auf die Quote eines bestimmten Staates angerechnet werden und bevorrechtigten) und nichteinwandernde Ausländer (z. B. Beamte, Geschäfts- und Seeleute, Studierende), Teil V schildert das Zulassungsverfahren für beide Gruppen (S. 200–205). Teil IV führt die Gruppen von Ausländern auf, denen Zutritt in die USA nicht gewährt wird (S. 162–199). Teil VI (S. 206–227) behandelt die Rechtsstellung von Ausländern in den Vereinigten Staaten, Teil VII (S. 228–258) die Deportation, Teil VIII (S. 259–296) verschiedene Einzelprobleme. Von besonderem Interesse sind der Refugee Relief Act von 1953, der über 200 000 Personen aus kommunistischen oder durch Krieg oder Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern unabhängig von den Quoten die Einwanderung ermöglichte, und eine Statistik des Einwanderungswesens. Der Anhang (S. 297–372) enthält u. a. zwei Abschnitte aus dem Act, eine Aufzählung von Abkommen der USA über den Wehrdienst von Ausländern, eine Bibliographie und ein ausführliches Sachregister. Eine wesentliche Hilfe für die praktische Arbeit ist die Synopse der einzelnen Bestimmungen des Act in den z. T. verschieden gegliederten Gesetzessammlungen.

Dem Berichtersteller ist die Nachprüfung von Einzelheiten nicht möglich. Der übersichtliche Aufbau und die eingängige Darstellungsweise des gut ausgestatteten Buches vermitteln insbesondere dem Ausländer einen Gesamtüberblick, der gerade auf diesem Gebiete schwer zu gewinnen und deshalb dankbar zu begrüßen ist. Die weitgehende Berücksichtigung der Praxis trägt dazu bei, das Bild besonders anschaulich zu machen. Vielleicht könnte eine spätere Auflage auch noch eigens einen

Abschnitt über die gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen aus den einschlägigen Rechtsgebieten enthalten.

Einige Jahre zuvor hatte Auerbach den an zweiter Stelle angezeigten kurzen, ebenfalls sehr übersichtlichen Abriß der wesentlichen Bestimmungen des Act veröffentlicht. Auch hier finden sich ein Überblick über die Entwicklung der Einwanderungsgesetzgebung und im Anhang eine ausgewählte Bibliographie sowie ein Sachregister.

Wilhelm Karl Geck

Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates. Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik. Berichte von Ernst Forsthoff, Otto Bachof, Wilhelm Grewe, Eberhard Menzel und Aussprache zu den Berichten in den Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Bonn am 15. und 16. Oktober 1953. Berlin: de Gruyter 1954. 274 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 12). DM 24.—.

Das vorliegende Heft verdient besonders wegen der Referate von Grewe (S. 129–178) und Menzel (S. 179–220) mit anschließender Aussprache (S. 221–266) über die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik Deutschland einen Hinweis. Grewe trägt zunächst Material zur traditionellen Konzentration der auswärtigen Gewalt in der Staatsspitze bzw. Exekutive zusammen, wendet sich gegen die seit 1919 vordringende Auffassung, daß die parlamentarische Zustimmung zu Verträgen auch das völkerrechtliche Außenverhältnis berühre, und behandelt als spezifisch moderne Probleme: 1. die rückläufigen Tendenzen des nationalen Souveränitätsbegriffs im Zusammenhang besonders mit der Bildung stärker integrierter Staatengemeinschaften (Art. 24 GG), worin er die Konstituierung einer besonderen Integrationsgewalt sieht; 2. die Gewichtsverlagerung zur Exekutive mit der Entwicklung zum Verwaltungsstaat, verbunden mit einem Expansionsdrang der Legislative auch in auswärtigen Angelegenheiten (Art. 59 und 65 GG); 3. den provisorischen Charakter des Grundgesetzes vom 23. 5. 1949. Die beiden ersten Fragen werden rechtsvergleichend behandelt (USA, Niederlande, Frankreich), dann besonders eingehend die Verteilung der auswärtigen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, unter vergleichender Heranziehung der Schweiz, der USA, Australiens und Kanadas. Er tritt für straffe Zusammenfassung bei der Exekutive ein.

Menzel hingegen (vgl. auch dessen oben S. 137 angezeigten Aufsatz) tritt der in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 7. 1952 über das deutsch-französische Wirtschaftsabkommen vom 10. 2. 1950 und über das Petersberg-Abkommen sowie vom 30. 6. 1953 über das Kehler Hafen-Abkommen hervortretenden Auffassung entgegen, daß der Mitwirkung der Legislative bei Ausübung der auswärtigen Gewalt nur Ausnahmeharakter zukomme, ebenso der einschränkenden Auslegung des Begriffs »politische Verträge« in Art. 59 Abs. 2 GG. Vielmehr sei die auswärtige Gewalt eine »kombinierte Gewalt« von Exekutive und Legislative gemeinsam. In außenpolitischen Entschlüssen des Bundestags sieht Menzel die Exekutive bindende, das Richtlinienbestimmungsrecht des Bundeskanzlers einschränkende Entscheidungen (S. 196), die er in Parallele setzt zu den die Außenpolitik festlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes (z. B. Art. 26, 24). Für die

Entscheidung über Krieg und Frieden nimmt er gewohnheitsrechtliche Fortgeltung des Art. 45 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 an. Art. 59 Abs. 2 GG betreffe nicht das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, bedeute also keine inhaltliche Beschränkung des Vertragsrechts der Länder etwa im Sinne des Ausschlusses politischer Verträge (S. 202). Der Bund aber könne durch Verträge auch über Länderrechte verfügen, ohne Bindung an seine Gesetzgebungskompetenz. Der Föderalismus gelte nicht für die auswärtige Gewalt.

In der Diskussion folgerte Friedrich Klein aus Art. 24 Abs. 1 GG (Übertragung von Hoheitsrechten »durch Gesetz«) für den Fall der Annahme einer Integrationsgewalt als Teil der auswärtigen Gewalt, daß auch die Legislative an letzterer teilhat, bezweifelte aber die Verwendbarkeit des Ausdrucks auswärtige Gewalt im supranationalen Bereich. Merk sah in Art. 59 Abs. 2 GG auch eine Beschränkung der völkerrechtlichen Vertretungsmacht des Bundespräsidenten nach außen und (ebenso wie Hugelmann, Nawiasky und von der Heydte) in Art. 32 GG eine selbständige, den Bund ausschließende Vertragskompetenz der Länder und vertrat (ebenso wie Mosler und W. Jellinek) Entschlußfreiheit des Bundespräsidenten und der Bundesregierung zum endgültigen Abschluß parlamentarisch genehmigter Verträge. Mosler vertrat die Bundeszuständigkeit nicht nur zum Abschluß »politischer Regelungsverträge« wie des EVG- und des Deutschlandvertrags (Art. 59 Abs. 2 GG), sondern auch zur zugehörigen Ausführungsgesetzgebung ohne Rücksicht auf Gesetzgebungszuständigkeit der Länder und dehnte den Begriff des dem Bund vorbehaltenen politischen Vertrags so weit aus als die Bundesinteressen der Außenpolitik berührt sind, auch wenn es sich um Materien ausschließlicher Länderzuständigkeit handelt und auch wenn nur ein Land betroffen ist. Da auch bei konkurrierender Vertragskompetenz der Länder in der Vertretung nach außen der Bund stets die Vorhand habe, sei die Form des Abkommens mit Österreich über das Kraftwerk am Jochenstein, wo deutscherseits die Bundesrepublik und Bayern als Vertragschließende auftreten, unrichtig, unbeschadet der innerstaatlichen Kompetenzbegrenzung des Bundes. Helfried Pfeifer (Wien) zeigte Parallelen im österreichischen Verfassungsrecht. Walter Jellinek sah in den Konkordaten keine völkerrechtlichen, sondern kirchenrechtliche Verträge. Hans Schneider verneinte die Verbindlichkeit außenpolitischer Parlamentsbeschlüsse (ebenso Grewe). Erich Kordt besprach u. a. die Frage einer Beteiligung der Länder und des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes, soweit dieser auf die Montan-Gemeinschaft Einfluß nehmen kann.

Strebel

Brack, Ernst: Die Gesetzesdelegation in der Praxis des Bundes unter Berücksichtigung ihrer rechtstheoretischen Grundlagen. Zürich: Juris 1953. XVI, 226 S. Zürich, Jur. Diss. 1952. Sfr. 15.40.

Die stetig zunehmenden Ermächtigungen der Exekutive zur Rechtsetzung und die damit verbundene Auflockerung der Gewaltentrennung stellen nahezu alle modernen Staaten vor Probleme von grundsätzlicher Ähnlichkeit und eignen sich daher besonders zu vergleichender Betrachtung.

Bei Brack liegt der Schwerpunkt auf dem historischen Teil (S. 63–217), einer Übersicht über die Delegationspraxis in der Schweiz von 1848 bis 1952, mit den Hauptzäsuren 1914, 1922 und 1939, gegliedert nach ordentlicher und außerordentlicher (Vollmachten-)Gesetzgebung sowie nach den Hauptgebieten der Delegationen. Verf. erschließt eine Fundgrube schweizerischer Ermächtigungspraxis. Von besonderem Interesse ist das Nebeneinander und die Verbindung zwischen ordentlicher und Vollmachtengesetzgebung, das Institut der Selbstermächtigung (S. 41) und die Übertragung von Strafbefugnissen auf Verwaltungsinstanzen (S. 111 ff.). Der dogmatische Teil ist auf das zum Verständnis des Hauptteils Unerläßliche beschränkt und bringt nicht die im Titel in Aussicht gestellte rechtstheoretische Vertiefung. Die Auslegung des schweizerischen Rechts gibt zu einzelnen Zweifeln Anlaß, so die Ansicht, auch bei den Vollziehungsverordnungen, die im Anschluß an und gestützt auf ein ermächtigendes Gesetz ergangen sind, handle es sich nicht um Rechtsetzung kraft Delegation (S. 20). Wilhelm Karl G e c k

Brunner, Hans: Die Überprüfung der Rechtsverordnungen des Bundes auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit. Bern: Stämpfli 1953. X, 170 S. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 306). Bern, Jur. Diss. Sfr. 8.50.

Nach einem Einleitungsabschnitt über das Wesen der Delegation und der Verordnungskontrolle untersucht Verf. im Hauptteil (S. 47–160) die Regelung der Verordnungsüberprüfung im geltenden Schweizer Bundesrecht mit dem Ergebnis, Art. 113 Abs. 2 der Schweizer Verfassung, der die richterliche Nachprüfung von Gesetzen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen und der von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge untersagt, umfasse alle Rechtsetzungskakte der Bundesversammlung ohne Rücksicht darauf, ob sie in den in Art. 113 ausdrücklich genannten qualifizierten Formen ergangen sind (S. 56). Alle übrigen Rechtsnormen hält Verf. für überprüfbar, die Ausschließung der Nachprüfbarkeit von Verordnungen im ermächtigenden Gesetz für verfassungswidrig. Verf. umreißt die Prüfungsbefugnis der für die konkrete Normenkontrolle zuständigen Gerichte (Bundesgericht, übrige eidgenössische und kantonale Gerichte, Spezialverwaltungsgerichte des Bundes), die Fehlerkategorien bei den Verordnungen und die Schranken des Prüfungsrechts, die zum Teil einer Neigung zu einschränkender Auslegung der eigenen Befugnisse entspringen. Die durch Urteil für rechtswidrig erklärten Verordnungen hält Verf. für nichtig; dem von der Richtigkeit des Urteils nicht überzeugten Delegatar gesteht er jedoch die weitere Anwendung der Norm zu. Bei wiederholter negativer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit werde er sich zuletzt zur Aufhebung der Norm entschließen müssen. Im 3. Teil (S. 161–170) schlägt Verf. unter Hinweis auf Art. 100 des Bonner Grundgesetzes den Ausbau der konkreten und die Einführung der abstrakten Normenkontrolle vor; das letztinstanzliche Urteil müsse zur förmlichen Aufhebung der rechtswidrigen Verordnung führen. Vor allem befürwortet er eine verfassungsgesetzliche Regelung der Delegation etwa nach Art. 80 GG als Prüfungsmaßstab für den Richter. Die Arbeit ist nicht immer leicht lesbar, der Übergang von dogmatischen Erörterungen zum positiven

Recht manchmal unvermittelt, doch wird sie auch dem deutschen Leser, der sich mit der Kontrolle abgeleiteter Rechtsnormen befaßt, interessante Anregungen bieten.

Wilhelm Karl G e c k

Comunicazioni e Studi, Vol. VI. Milano: Giuffrè 1954. 566 S. (Istituto di Diritto Internazionale e Straniero della Università di Milano, diretto da Roberto A g o). L. 3.500.—

Der neue Band des beachtlichen Sammelwerks wird eröffnet durch eine kurze Darstellung der spanischen Staatsangehörigkeitsregelung in der Novelle vom 15. 7. 1954 zu Art. 17–27 des Código civil von Alejandro H e r r e r o R u b i o (*Nuevo régimen de la nacionalidad en el Código español*, S. 1–18). Der Beitrag von Mario G i u l i a n o: *Lo stato, il territorio e la sovranità territoriale* (S. 19–54) ist ein Vorabdruck aus des Verfassers «Trattato di diritto internazionale», behandelt unter Verwertung der Praxis des StIGH und der Staaten die verschiedenen Aspekte des Staatsgebietes als räumlicher Begrenzung des staatlichen Wirkungs-, Kompetenz- und Hoheitsbereichs und die Modifikationen des Begriffs *domestic affairs* durch Art. 2 § 7 des UN-Charta und gelangt zur Feststellung der Unmöglichkeit, die Beziehung zwischen Staat und Gebiet irgendwie als subjektive Rechtsposition zu fassen. Giovanni P a u untersucht in *I principi dell'ordinamento interno degli Stati civili nella teoria delle fonti del diritto internazionale* (S. 97–178) an Hand eines Überblicks über das völkerrechtstheoretische Schrifttum die verschiedenen Möglichkeiten, die Anwendbarkeit der allgemein anerkannten Rechtsprinzipien innerstaatlichen Rechts auf zwischenstaatliche Beziehungen auch außerhalb des Art. 38 Ziff. 3 des StIGH- (bzw. IGH-) Statuts zu begründen, und sieht das Hauptargument in der dank höherer Entwicklungsstufe internen Rechts dort bereits in Rechtsform geprägten allgemeingültigen *ratio*, die in gleichartigen zwischenstaatlichen Situationen Geltung beanspruchen könne (S. 162 f.), also nicht in einem *renvoi* einer mehr oder weniger sicher feststellbaren Völkerrechtsnorm, sondern in einer Grundkonzeption von den ursprünglichen Quellen der Völkerrechtsordnung überhaupt (S. 164). Alessandro M a r a z z i behandelt in *La N.A.T.O. e la giurisdizione degli Stati membri* (S. 251–317) die internationalen Probleme der Beziehungen der durch die NATO geschaffenen atlantischen Ordnung zu der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, wie sie praktisch auftauchen in den Fragen der Prozeßstandschaft der NATO-Hauptquartiere vor Gerichten ihres Standortstaates, der Strafgerichtsbarkeit über Streitkräfte der NATO-Staaten, der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Immunität der NATO und der ihr unterstellten Körperschaften und Streitkräfte, der jurisdiktionellen Zusammenarbeit (Rechtshilfe) zwischen NATO und Lokalbehörden, der Qualifikation und rechtlichen Behandlung der von den militärischen Organen der NATO-Staaten abgeschlossenen Anstellungs- und Arbeitsverträge, der Haftung für von den Streitkräften der Mitgliedstaaten verursachte Schäden. Alessandro M i g l i a z z a behandelt in *L'attività della Corte Internazionale di Giustizia e dei Tribunali arbitrali internazionali sino a tutto il luglio 1954* (S. 319–356) den Schiedsspruch von S a u s e r - H a l l vom 20. 2. 1953 und die Entscheidung des IGH vom 15. 6. 1954 über das Gold der alba-

nischen Nationalbank (vgl. oben S. 385), den Minquiers und Ecrehos-Fall, den Nottebohm-Fall in der Zuständigkeitsfrage und das Gutachten über die Verbindlichkeit von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts der UN. Cesare F a b o z z i gibt in *Problemi di diritto internazionale nella Giurisprudenza italiana (1953)* (S. 357–418) einen überaus reichhaltigen Bericht über die Rechtsprechung italienischer oberster und mittlerer Gerichte in völkerrechtlichen Fragen. Andere Beiträge behandeln Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts, wie auch der umfangreiche Literaturteil (S. 469–561) wiederum Neuerscheinungen beider Fachrichtungen bespricht.

S t r e b e l

The Constitution of the United States of America. Analysis and interpretation. Annotations of cases decided by the Supreme Court of the United States to June 30, 1952. Prepared by the Legislative Reference Service, Library of Congress. Edward S. C o r w i n, Editor. Washington: Government Printing Office 1953. XXXIV, 1361 S. (Senate. 82^d Congress, 2^d Session. Document No. 170). \$ 6.25.

Die dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern vom Kongreß gestellte Aufgabe war die Wiedergabe des an die Verfassungsurkunde und die Zusatzartikel anschließenden, im wesentlichen auf Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts beruhenden Verfassungsrechts in der berichtenden und auf die Quellen hinweisenden Form des *reference manual*. Aus dem ersten 1913 unternommenen ähnlichen Versuch, der lediglich eine Aufstellung einschlägiger Entscheidungssätze brachte, ist nach mehreren Auflagen die heutige Form geworden. Der jetzige Herausgeber, Prof. em. der Princeton University, auch in Deutschland durch seine Untersuchungen zum amerikanischen Staatsrecht und zur politischen Praxis (besonders "The President: Office and Powers 1787–1948"¹⁾ und "The Constitution and what it means today") bekannt, skizziert in seiner Einleitung die Grundideen der Verfassung: Föderalismus, Gewaltentrennung, Rechtsstaatsprinzip und *due process* (S. IX–XXXI). Auf einen Überblick über die Entstehung der Verfassung (S. 9–15) folgen die Texte der Verfassungsurkunde und der Zusatzartikel zuerst im Zusammenhang und dann gesondert mit den Erläuterungen. Bei den Zusatzartikeln sind der Weg vom Gesetzesvorschlag bis zum Inkrafttreten und die Gliedstaaten aufgeführt, die zugestimmt haben. Corwin stellt einzelnen besonders wichtigen Verfassungsbestimmungen eine eigene Einleitung voraus. Er flicht Abschnitte, insbesondere historische Darstellungen, in grundrißähnlichem Stile ein (z. B. S. 971 ff.). Er berücksichtigt gelegentlich die Entscheidungen anderer Gerichte, stützt sich auf die Staatenpraxis (vgl. S. 412 ff.) und bringt verschiedentlich auch Lehrmeinungen. Eine Aufstellung der 73 Bundesgesetze, die das Oberste Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt hat (das letzte Gesetz aus dem Jahre 1943 durch eine Entscheidung aus dem Jahre 1946), enthält jeweils den tragenden Grund der Entscheidung (S. 1241–1254). Das Fallregister (S. 1257–1333 mit etwa 3800 Entscheidungen)

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Band 14, S. 563.

und das sorgfältig gegliederte Sachregister (S. 1337–1361) zeigen die Fülle des verarbeiteten Materials.

Die Einordnung des Werks in das bei uns gebräuchliche System für wissenschaftliche Arbeiten ist schwierig. Die besondere Aufgabe bedingt eine gewisse Einschränkung sowohl für die Verwertung anderer Materialien als der Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts wie für die Möglichkeit zur eigenen Stellungnahme. Diese Bindung dürfte auch eingehendere Hinweise auf Fragen verhindert haben, die mit dem Verfassungsrecht verwoben sind, sich aber in die streng nach der Verfassungsurkunde ausgerichtete Systematik des Werks nicht ohne weiteres einfügen. Beispiele bieten die an sich dem »Verwaltungsrecht« angehörenden Verfahrensvorschriften besonders des Administrative Procedure Act, die für die Ausübung delegierter Legislativbefugnisse entscheidend sein können (S. 75), die prozeßrechtlich, aber auch in hohem Grade verfassungsrechtlich interessierende Frage des *obiter dictum* und die Bedeutung der Kongreßausschüsse für die Gesetzgebung. So muß es bei der Klassifizierung als *reference manual* bleiben, das mit seiner sorgfältigen Gliederung einmal eine schnelle Übersicht über das unmittelbar an die Verfassungsurkunde anschließende Verfassungsrecht zu bieten und zum anderen zu den Entscheidungen zu führen sucht, ohne die kein tieferes Eindringen möglich ist.

Bei dem Umfang des Werkes kann Berichterstatter die Frage, ob es dieser Doppelaufgabe gerecht wird, nur auf Grund von Stichproben beantworten. Aus der allgemeinen Einleitung sind besonders die zutreffenden Feststellungen hervorzuheben, daß trotz der Entscheidung im Steel Seizure Case (S. 489–499) das Gegengewicht gegen die Machtausdehnung der Exekutivgewalt heute in erster Linie beim Kongreß liegt (S. XXII) und daß die Bedeutung des richterlichen Prüfungsrechtes nicht so sehr auf der Überwachung des Bundesgesetzgebers als auf der Wahrung der Rechtseinheit gegenüber den Gliedstaaten beruht (S. XXVIII). Als Maßstab für die Behandlung des Fragenkreises »Bundes- oder Gliedstaatzuständigkeit« wurde die *commerce clause* überprüft. Diese wohl wichtigste Bestimmung für die Kompetenzregelung und -verschiebung, die allein bis 1900 in etwa 1400 Fällen vor dem Obersten Bundesgericht eine wichtige Rolle spielte, ist auf 130 Seiten eingehend behandelt. Als Beispiel für die Gewaltentrennung dienen die Abschnitte über die Delegation von Legislativbefugnissen (S. 73–82), über die *treaty making power* (S. 412–445, für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse; die Diskussion über das Bricker-Amendment setzte erst nach Abschluß des Werkes ein) und über die Behandlung politischer Streitfragen im Rahmen des richterlichen Prüfungsrechtes (S. 546–549, 562). Aus dem Komplex Rechtsstaatsidee und *due process of law* wurden die Einführungsabschnitte über die *due process clause* (S. 971–994) sowie die Übersichten über das Verhältnis zwischen *equal protection clause and police power* und über politische Rechte unter der *equal protection clause* (S. 1153–1165) ausgewählt. Nach Durchsicht dieser Abschnitte und einer Reihe von Einzelstichproben wird man zwar über die Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser oder jener Entscheidung und hin und wieder über eine Interpretation anderer Ansicht sein können. Bei der Zahl und Komplexität der Fälle ist das unvermeidlich. Man möchte auch den Wunsch äußern, zwischen verschiedenen Abschnitten, die auf

die gleichen Fragen Bezug nehmen und die man aus den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Hauptabschnitte und dem Sachregister zusammenführen muß, in noch stärkerem Maße Querverbindungen durch Verweisungen hergestellt zu sehen. Dieser Wunsch bedeutet keine Kritik. Die Aufgabe, den in mehr als 160 Jahren ungebrochener Verfassungsentwicklung angewachsenen Entscheidungstoff darzubieten, birgt ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten. Der Herausgeber, der sich weitgehend auf eigene Forschungen stützen kann, und seine Mitarbeiter sind ihr gerecht geworden. So kann "Constitution annotated" nicht nur wegen des dokumentarischen und in gewissem Sinne offiziellen Charakters die Stellung des maßgebenden Erläuterungswerkes zur Verfassung der Vereinigten Staaten beanspruchen.

Wilhelm Karl G e c k

Dokumente. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Heft 1-18. Frankfurt/Main, Berlin: Metzner 1951-1955.

Diese Hefte im Umfang von 24 bis 208 Seiten Großformat bringen Texte (meist englisch und deutsch) der Satzungen der Sonderorganisationen der UN (IRO, ICAO, IMF, Weltbank, UNESCO, WHO, ILO, FAO) und der europäischen Gemeinschaften (Europäische Zahlungsunion und Satzungsentwurf der politischen Gemeinschaft), je mit erläuternder, die Entstehungsgeschichte skizzierender Einführung, dann auch Zusammenstellungen von Texten und Auszügen zu bestimmten mit der internationalen Organisation zusammenhängenden Sachgebieten wie „Europäische Gerichtsbarkeit“ (Justizrecht der EGKS und der gescheiterten EVG und EPG), „Europäisches Verkehrsrecht“, UN-Deklaration der Menschenrechte und Europäische Menschenrechtsdeklaration, dann die Texte (englisch und deutsch) der vier Rotkreuzkonventionen von 1949, eine Übersicht über das Recht der Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht, ein Register zu deutschen Verfassungen sowie eine Dokumentensammlung zum Ostpakt-System. Jedes der Hefte kann als gute Einführung in die betreffende Materie, auch in das zugehörige Schrifttum, und dankenswerte Erschließung der einschlägigen Texte besonders für deutsche Leser gewertet werden.

Red.

Europäisches Recht. Textsammlung übernationalen und internationalen Rechts. Hrsg. von Helmut Coing, Walter Hallstein, Hermann Mosler, Hans-Jürgen Schlochauer in Verbindung mit dem Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main. Droit Européen. Recueil des textes de droit supranational et international. Édité par ... Frankfurt am Main: Klostermann (1954). Blattei. Pro Bogen DM 1.25; 1.-4. Lfg. mit Einband DM 108.-.

Diese Loseblattsammlung ist mit der im Juli 1955 erschienenen 4. Lieferung vorläufig abgeschlossen, kann aber laufend auf den neuesten Stand gebracht werden. Sie soll, laut Vorwort, »sowohl diejenigen Normen umfassen, welche die Europäischen Gemeinschaften ... betreffen, wie diejenigen Bestimmungen völkerrechtlicher Art, durch die europäische Staaten verpflichtet werden, zusammenzuarbeiten

und übereinstimmende Normen zu erlassen«. Teil A umfaßt die überstaatlichen, Teil B die völkerrechtlichen, Teil C die Abwicklung des zweiten Weltkriegs und der Kriegsfolgen betreffende Normen. Innerhalb der Teile A, B, C stehen unter römischen Ziffern die einzelnen Vertragswerke mit ihrem gesamten Apparat über- bzw. internationaler, teils auch nationaler Ausführungsbestimmungen, so unter A II die EGKS (A I scheint der politischen Gemeinschaft vorbehalten), innerhalb dieser römisch bezifferten Rubriken eine Sachgliederung in Dezimalklassifikation, so unter A II 11–18 der EGKS-V e r t r a g mit Anlagen, Saar-Briefwechsel, Protokoll über den Interimsausschuß und Abkommen über die Übergangsbestimmungen, innerhalb von A II 21–27 b (»Verfassung – Organisation«) unter A II 22–22 h die Hohe Behörde, unter A II 23–23 g den Beratenden Ausschuß, unter A II 24–24 g die Gemeinsame Versammlung, unter A II 25 den Ministerrat usw. betreffende Dokumente. A II 27 (»Auswärtige Beziehungen«) bringt unter a das Protokoll über die Beziehungen zum Europarat, unter b die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen IAO und EGKS. Wir finden unter A II 31 a–h Entscheidungen der Hohen Behörde zur Wettbewerbsordnung (Diskriminierungsverbot, Preisstellung usw.) teils im Wortlaut, teils nur mit Fundstellenhinweis und Gegenstand. Unter A III sollen die Dokumente zur Westeuropäischen Union erscheinen. Wir finden unter B I den Europarat (Satzung, Privilegien und Immunitäten, Auswärtige Beziehungen), unter B II die Menschenrechts-Konvention vom 4. 11. 1950 (B II 2 soll die nationalen Bestimmungen bringen, B II 3 Dokumente der Europäischen Kommission, B II 4 solche des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte). Unter »Wirtschaftliche Zusammenarbeit« (B IV) sollen die Havanna-Charta, das GATT sowie Dokumente zur BIZ, EZU, zum Internationalen Währungsfonds und zur Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erscheinen; vorläufig finden wir nur das OEEC-Abkommen vom 16. 4. 1948 nebst Anhang und Zusatzprotokoll Nr. I.

Abteilung C I bringt alles über deutsche Auslandsschulden (das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 nebst Anlagen und Anhängen in deutscher, französischer und englischer Fassung, das deutsche Ausführungsgesetz vom 24. 8. 1953 usw.). C II wird die Beendigung des Besatzungsregimes, C III das Statut der Saar betreffende Dokumente enthalten. Nicht aufgenommen sind regionale Zusammenschlüsse wie den Nordischen Rat, dann die Europäische Transportministerkonferenz (Brüsseler Protokoll vom 17. 10. 1953) und die Europäische Atomforschungskommission (Abkommen vom 1. 7. 1953) betreffende Dokumente. Die Zusammenfügung und sehr weitreichende Auswahl der zum Teil schwer erreichbaren Texte, grundsätzlich in zwei Sprachen, stets auch deutsch, gibt ein wirklich umfassendes Bild der europäischen Organisationen. Überall ist eine sinnvoll ordnende, editorisch erfahrene Hand erkennbar. Zu jedem Sachgebiet erscheinen unter besonderer Rubrik Bibliographien und Eingangsbemerkungen über Anwendungsbereich, Ratifikationen, Inkrafttreten, Vorbehalte, Sprachen usw. So entstand ein Nachschlagewerk für alle am europäischen Zusammenschluß theoretisch oder praktisch interessierten, besonders auch Wirtschaftsjuristen, das in seiner sorgfältigen Gestaltung nur empfohlen werden kann.

S t r e b e l

Ford, W. J.: *De volkenrechtelijke positie van verzetslieden* (The position of members of resistance movements under international law). Amsterdam: Noord-Hollandsche Uitgevers Maatschappij 1955. 323 S. Amsterdam, Jur. Diss. vom 8. 7. 1955.

Mit Recht geht Verf. bei Behandlung des im zweiten Weltkrieg in allen Varianten brennend gewordenen Problems des zivilen Widerstandes gegen die Besatzungsmacht auf die Grundlagen des Kriegsrechts überhaupt zurück, die hier wie in kaum einer anderen Spezialfrage berührt sind, und vertritt, entgegen den Neigungen polnischer und sowjetrussischer Juristen und Gerichte und unbeirrt von den schmerzlichen Erfahrungen seines Landes, eine klare Sonderung des *ius in bello* vom *ius ad bellum* (S. 293). Seine Exkurse über Allbeteiligungsklausel, »Kriegsraison« und »Kriegsmanier«, Repressalien, Bindung durch Befehl haben durchweg Bezug zum Thema, dem er in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten (S. 33 ff.) und in der *levée en masse* (S. 44 ff.) näherrückt. Die völkerrechtliche Qualifikation des Widerstandes, des Guerilla- und des Partisanenkriegs nach vollendeter Besetzung wird sodann in ihren historischen Entwicklungsphasen vor und nach den Brüsseler und Haager Konferenzen (1874, 1899, 1907) an Hand eingehender Dokumentation aus Literatur, nationalen Regelungen und Praxis (Burenkrieg, japanisch-russischer Krieg, erster und zweiter Weltkrieg) analysiert (S. 56–245). Verf. ist der Meinung, die Frage des zivilen Widerstandes im besetzten Gebiet sei auf den Brüsseler und Haager Konferenzen unbeantwortet geblieben (S. 92 ff., 281); der Widerstand sei von Völkerrechts wegen nicht verboten, ebenso wenig aber seine Bestrafung durch den Kriegsgegner nach dessen nationalem Recht. Anscheinend ohne Kenntnis des von Schätzkel im Anschluß an Kunz entwickelten Begriffs der »riskanten Kriegshandlung« (vgl. diese Zeitschrift Bd. 13, S. 696 ff.) müht sich Verf. um Auflösung dieses »Dilemmas« (S. 293 f.). Er wendet sich gegen den Begriff des »Kriegsverrats« wegen seines moralischen Akzents. Besonders breit wird die deutsche Besatzungspraxis im zweiten Weltkrieg an Hand der Akten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und der Parallelprozesse vor niederländischen und anderen Gerichten dargestellt und an kriegsrechtlichen Grundprinzipien gemessen. Es folgt die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen der Rotkreuz-Konventionen von 1949 (S. 246–278), durch die der Bereich legitimen und geschützten Widerstands erweitert wurde. Dennoch kann man, so stellt Verf. in seiner Schlußbetrachtung fest, vom Besetzenden nicht verlangen, die Bevölkerung als »Nicht-Kombattanten« (dieser Begriff wird übrigens in Art. 1 LKO in ganz anderem Sinne verwendet) zu behandeln und zu versorgen, wenn sie sich nicht jeden Kampfes enthält (S. 292). Das Verhältnis beruhe auf Gegenseitigkeit. Das Problem ist aber, inwieweit der Okkupant bei seinen Folgerungen aus Widerstandsakten von Gruppen oder Einzelnen die Bevölkerung des besetzten Gebiets als Einheit behandeln kann, ohne mit dem Verbot von Kollektivstrafen (Art. 50 LKO) in Konflikt zu geraten, ferner, ob das in der Natur der Sache liegende Gegenseitigkeitsverhältnis nicht durch die Genfer Abmachungen von 1949 *de iure* ausgeschlossen ist und inwieweit umgekehrt die Realisierbarkeit der Genfer Abmachungen mit dem nahezu naturnotwendigen Gegenseitigkeitsverhältnis sich

verträgt. Immerhin hatte der niederländische besondere Kassationsrat, wie Verf. S. 21 f. berichtet, »uneigentliche Repressalien« gegen die Bevölkerung eines besetzten Gebiets dann für zulässig erklärt, wenn von »passiver Verantwortlichkeit« der Gesamtbevölkerung für Einzelakte gesprochen werden kann, die sich der Okkupant völkerrechtlich nicht gefallen zu lassen braucht. Verf. äußert hierzu Bedenken (S. 22 f.), trotz grundsätzlicher Anerkennung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses, das auch ein Minimum von Kollektivverantwortung impliziert. Er erklärt Repressalien für unzulässig gegen Widerstandsakte, die sich als direkte Abwehr völkerrechtswidriger Besatzungsmaßnahmen darstellen, für zulässig aber gegen Widerstandsakte, die, sei es auch veranlaßt durch völkerrechtswidrige Besatzungsmaßnahmen, über deren Abwehr hinaus darauf abzielen, den Okkupanten zu schädigen (S. 296). Verf. ist also bereit, nicht nur dem Aggressor, sondern auch dem okkupationsrechtswidrig handelnden Okkupanten außerhalb dieser Rechtsverstöße selbst eine völkerrechtlich geschützte Stellung zuzubilligen, in der richtigen Erkenntnis, daß sonst das betreffende Besatzungsverhältnis jeder rechtlichen Kontrolle entgleiten würde. Die sorgfältigen, Schrifttum und Praxis verarbeitenden Abwägungen des Verfassers entspringen einer richtigen Gesamtkonzeption des Kriegsrechts und sind ein wertvoller Beitrag zur Lösung eines seiner schwierigsten Probleme.

Strebel

Kronstein, Heinrich; John T. Miller: Regulation of trade. A case and textbook. New York: Fallon 1953. XI, 1186 S.

Den Verfassern ist eine mehrfache Synthese gelungen. Methodisch vereinigt ihr Buch die Vorzüge eines *casebook* mit denjenigen eines Lehr- und Handbuchs. Didaktisch spricht es sowohl den Leser an, der sich erstmals in das amerikanische Recht der Wirtschaftsordnung einarbeiten will, wie auch die Juristen und Nationalökonom, die nach gründlicher Stellungnahme zu Einzelfragen suchen. Systematisch erfaßt und durchdringt es das Recht der Wirtschaftsordnung, und zwar vom öffentlichen Wirtschaftsrecht bis zu den einzelnen subjektiven Rechten hin, die der Gewerbetreibende als Privatrechte zu erwerben und zu übertragen vermag, und zugleich von den materiellen Normen bis zu den verfahrensrechtlichen Regelungen hin, die den Schutz öffentlicher und privater Interessen sowie den Ausgleich dieser Interessen ermöglichen. Als *regulation* wird die Ordnung des Wirtschaftslebens erfaßt, die der Gesetzgeber setzt, ebenso die Ordnung, die Private einander auferlegen. Als *trade* schließt das Buch jede auf Gewinn abzielende wirtschaftliche Betätigung ein. »Recht der Wirtschaftsordnung« dürfte die exakteste deutsche Formulierung für den Titel des Buches sein.

Das Buch läßt erkennen, wie die Aufgabe, den dynamischen, zu immer neuartigen Äußerungen drängenden wirtschaftlichen Prozeß zu ordnen, eine lebendige Interpretation der Verfassung und eine teleologische Auslegung wirtschaftsrechtlicher Normen verlangt. Diese Auslegungsweise wiederum zeigt sich eng verknüpft mit der einmaligen historischen Entwicklung und Situation in den Vereinigten Staaten, aus der allein die für die Auslegung maßgeblichen Ziele zu begreifen sind und in der allein ihre Geltungskraft wurzelt. Damit wird europäischen Lesern zu-

gleich die Aufgabe vergegenwärtigt, die bei der Betrachtung amerikanischen Wirtschaftsrechts zu lösen ist: Diese Betrachtung muß bei den historisch entwickelten Gegebenheiten und Auffassungen ansetzen. Hieraus erklärt sich z. B., daß das Diskriminierungsverbot in den USA auch die territoriale Preisdiskriminierung umfassen kann. Die Standorte der Industrie konnten sich diesem Verbot entsprechend entwickeln. In Europa würde ein solches Verbot übermäßige Standortverschiebungen einer Industrie bewirken, die ihre Standorte ohne Geltung dieses Verbotes gewählt hat. Es wäre deshalb nicht tragbar und ist tatsächlich in der Montanunion aus diesem Grunde nur sehr beschränkt eingeführt worden.

Die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung kann durch staatliche Monopole und den Vorbehalt staatlicher Lizenzierung ebenso eingeschränkt sein wie durch private Maßnahmen. Die Verfasser sehen die Beschränkungen beider Art im Zusammenhang. Sie beurteilen die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung als ein Element öffentlicher Ordnung. Das Maß ihrer Beschränkbarkeit und Beschränkung ist deshalb *publici iuris* und privater Verfügung entzogen. Auch dort, wo der Einzelne ein Gericht wegen Verletzung von Antitrustgesetzen anrufen kann, handelt er, wie es in einem kürzlich ergangenen Urteil sinngemäß heißt¹⁾, in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses; seine privaten Belange erlangen nur mittelbar Schutz. Als Sozialisierung der individuellen Freiheit zu wirtschaftlicher Betätigung läßt sich diese Ordnung kennzeichnen^{1a)}. Aber nur wo die Begrenzung der Parteiautonomie bis zum Kontrahierungszwang reicht, wird vom *public service* gesprochen. In der französischen Theorie ist, angesichts des in Frankreich allgemein geltenden Kontrahierungszwanges, Kartell- und Diskriminierungsverbotes, die Vorstellung von der Entwicklung der privaten Unternehmen zu *services publics* schon weiter verbreitet²⁾. Als private Rechte erörtern die Verfasser die von dem Verbot unlauteren Wettbewerbs und die als gewerbliche Schutzrechte geschützten Positionen (S. 561 ff.). Doch auch diese müssen sich eine weitgehende Sozialisierung gefallen lassen. Beschränkungen dieser Rechte ergeben sich aus den der Regelung in § 3 UWG entsprechenden, in *Stably Inc. v. M. H. Jacobs* (S. 604) angeführten Normen. Ferner sind für die Ausübung etwa von Patent- und Markenrechten Grenzen gesetzt, wo diese Ausübung wettbewerbsbeschränkende Wirkungen hat. Vor allem aber die bis zum Verkaufszwang, ja bis zum Zwang zur Veräußerung von im Ausland belegenen Vermögenswerten reichenden Eingriffe in das Eigentum, die zur Herstellung von Wettbewerbsverhältnissen vorgenommen werden, sind Anzeichen für die tief-

¹⁾ *Interborough News Co. v. Curtis Publ. Co.* (1954) 127 F. Supp. 286 (S.D.N.Y.).

^{1a)} Darbellay schreibt (*Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 74, 1955, S. 129): « La pensée libérale retrouve en effet, à la limite de sa confrontation avec les difficultés économiques et sociales, certains postulats de la pensée socialiste ».

²⁾ Fortunet, *Revue des Sociétés* 1954, S. 244; Martin, *Revue Pratique de Droit Administratif* 1954, S. 77; siehe auch die Ausführungen des »Neo-Liberalen« Pinay, der als Präsident du Conseil 1952 erklärt hat: « Je suis très attaché au libéralisme qui permet l'initiative, voire l'audace et le progrès, mais les industriels et les commerçants les plus libéraux dans le domaine des principes doivent l'imprégner de la notion de 'service public'. » (zitiert nach: Dotation Carnégie pour la Paix Internationale, *L'intégration économique de l'Europe*, 1953, S. 10).

greifende inhaltliche Umgestaltung der privaten Rechte, die das Recht der Wirtschaftsordnung bewirkt. Bis zu dem Zustand, in dem, wie dies treffend mit einem dem Verwaltungsrecht geläufigen Begriff charakterisiert wurde³⁾, private Rechte nur nach pflichtmäßigem Ermessen, d. h. sozial sachgemäß, ausgeübt werden dürfen⁴⁾, ist es nur noch ein Schritt.

Diese Hervorhebung sozialer Elemente zeigt Auswirkungen bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts auf internationale Sachverhalte, der die Verfasser ein ausführliches Kapitel widmen. Bezeichnend ist die von Kronstein an anderer Stelle mitgeteilte Beobachtung⁵⁾, wonach die amerikanischen Gerichte amerikanisches Recht auf alle Wettbewerbshandlungen anwenden, deren Erfolg in den Vereinigten Staaten zu lokalisieren ist. Sie denken dabei aber nicht an den Erfolgsort im Sinne der für unerlaubte Handlungen geltenden Kollisionsnorm, sondern an den auf die amerikanische Wirtschaft als solche, d. h. als soziale Erscheinung bewirkten Erfolg⁶⁾. Damit entwickeln sich selbständige Normen für das internationale Wirtschaftsrecht, die auf soziale Erscheinungen als Anknüpfungspunkte abstellen.

Wie weit der Gesetzgeber eine tatsächliche Sozialisierung als Folge der Wirtschaftsgesetzgebung anerkennt, zeigt der Umstand, daß mit dem Webb-Pomerene Act eine Sonderregelung für Exportkartelle getroffen wurde, d. h. eine materielle Sonderregelung für einen internationalen Sachverhalt, wie sie übrigens auch in einer neueren Gerichtsentscheidung zur Anwendung des Sherman Act auf eine niederländische Firma zu finden ist⁷⁾. Im internationalen Privatrecht ist als Anpassung von Normen ein Vorgang bekannt, der bei internationalen Sachverhalten zur Abwandlung von Normen führt, wenn miteinander nicht harmonisierende Normen aus verschiedenen Rechtsordnungen zur Regelung eines Falles zusammenwirken⁸⁾. Zum mindesten beim Webb-Pomerene Act liegen die Dinge anders, weil er auch dann Anwendung findet, wenn ausländische Regelungen mit dem amerikanischen Recht übereinstimmen. Dieser Act geht also davon aus, daß die Exportgeschäfte tatsächlich etwas anderes sind als Inlandgeschäfte. Die tatsächliche Unterscheidung ist nur damit zu erklären, daß Exportgeschäfte in einem anderen sozialen Zusammenhang stehen und erfolgen. Das Faktum des sozialen Zusammenhangs wird als ein Faktor anerkannt, der besondere Rechtsfolgen auslöst.

Das Buch, das zu diesen Bemerkungen anregt, verdient uneingeschränkte Empfehlung für jedermann, dem um die Ordnung des Wirtschaftslebens im Bereich des privaten und des öffentlichen Rechts zu tun ist. Ernst Steindorff

³⁾ Hallstein, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 102 (1942), S. 545; Josseland, De l'esprit des lois et de leur relativité, 1927, der S. 374 den Begriff des *détournement de pouvoir* mit heranzieht.

⁴⁾ Vgl. § 70 Abs. 1 AktGes.

⁵⁾ In seinem Beitrag in der Festschrift für Martin Wolff.

⁶⁾ Wengler, *Rabels Z.* Bd. 19 (1954), S. 401, wendet sich in dieser Frage gegen Kronstein, kommt selbst für die Anwendung deutschen Wettbewerbsrechts aber zum gleichen Ergebnis. Seine Kritik beruht also auf einem nicht existierenden Gegensatz.

⁷⁾ *United States v. General Electric Co.* 115 F. Supp. 835.

⁸⁾ Siehe vor allem Cansacchi, *Scelta e adattamento delle norme straniere richiamate*, Turin 1939.

Laws concerning nationality. United Nations Legislative Series. New York: 1954. XVII. 594 S. (Sales No. 1954. V. 1) [Doc.] ST/LEG/SER. B/4. \$ 4.00.

Der auf Empfehlung der International Law Commission vom UN-Sekretariat herausgegebene Band gibt die Texte der Staatsangehörigkeitsgrundregelungen von 84 Staaten in englischer Sprache (in französischer, wo die Originaltexte französisch sind) mit dem Ziele, die Herausarbeitung völkerrechtlicher Prinzipien auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts durch systematische Sammlung dieser gesetzgeberischen Staatenpraxis vorzubereiten, was durch möglichst einheitliche Terminologie der Übersetzung erleichtert wird – ein erster Schritt des interessanten, auch sonst zu beobachtenden Vorgangs, wie innerstaatlich entstandene Begriffe durch Besinnung auf das Gemeinsame zu völkerrechtlichen entwickelt und zur Anknüpfung oder Formulierung von Völkerrechtssätzen bereitgestellt werden. Einstweilen ist die Sammlung als Nachschlagewerk auch für die Praxis staatlicher Stellen von Nutzen. Durch Nachträge (argentinisches Gesetz vom 28. 9. 1954 und niederländisches Gesetz vom 3. 11. 1954) ist der Band auf den Stand von Ende 1954 gebracht. In manchen Fällen (z. B. Tschechoslowakei, UdSSR) sind über die generellen Bestimmungen hinaus auch bestimmte Personengruppen betreffende Einzelregelungen aufgenommen worden, die gerade wegen ihrer völkerrechtlichen Vorfälle (z. B. Gebietsveränderungen) von Interesse sind, wie auch die Staatenliste selbst sich mit manchen umstrittenen Gebietsfragen auseinandersetzen hatte. Im Anhang sind die Haager Konvention vom 12. 4. 1930, die panamerikanischen Konventionen vom 13. 8. 1906 (Rio de Janeiro), vom 20. 2. 1928 («Codigo Bustamante», Havana) und die beiden vom 26. 12. 1933 (Montevideo) abgedruckt, ferner Staatsangehörigkeitsbestimmungen in Friedensverträgen seit 1919 sowie andere Kollektivverträge über Staatsangehörigkeit von 1919 bis zu dem der nordischen Staaten vom 21. 12. 1950. Den Abschluß bildet eine Liste zweiseitiger, beim Völkerbund bzw. bei den UN registrierter Abmachungen.

S t r e b e l

Nascimento e Silva, Geraldo Eulalio do: Manual de Derecho Consular <Traducido del portugués por Marta Casablanca>. Rosario 1952: Perelló. 208 S.

Nach zahlreichen früheren Studien über das Konsularrecht und verwandte Gebiete faßt Verf. seine Vorlesungen zusammen, die er am Institut für Rechtsvergleichung an der Katholischen Universität von Rio de Janeiro gehalten hat. Die im konsularischen Dienst erworbenen Erfahrungen geben dem Werk den Akzent der Praxis, die durch zahlreiche Beispiele nicht nur aus dem südamerikanischen politischen Leben belegt wird. Das erste Anliegen des Verf. ist der Nachweis der Selbständigkeit des Konsularrechts, dessen Vernachlässigung durch die meisten Autoren er beklagt. Nach kurzem Überblick über die Entwicklung der konsularischen Institutionen werden die Begriffe Konsulat und Konsul untersucht, gegen deren Vermischung Verf. sich ausspricht. Ein besonderes Kapitel widmet er der Auswahl und der Ausbildung der Konsuln, um sich dann den Befugnissen und Vorrechten, sowie dem konsularischen Zeremoniell zuzuwenden. Ernennung der Kon-

suln, Beginn und Beendigung der konsularischen Tätigkeit sowie die Mitwirkung des Absende- und des Empfangsstaates werden ausführlich dargestellt. In einem Anhang greift Verf. aus dem weiten Feld konsularischer Aufgaben die konsularische Eheschließung und ihre Rechtswirkungen heraus, sowie die Behandlung von Deserturen von Schiffen und Luftfahrzeugen.

Die Berücksichtigung des argentinischen und brasilianischen Konsularreglements und anderer Vorschriften sowie die Verwertung der wesentlichen modernen Literatur, wobei der nord- und südamerikanischen erklärlicherweise der Vorzug gegeben wird, machen das Handbuch besonders wertvoll. Otto Steiner

Recht in Fesseln. Eine Sammlung von Dokumenten über die Vergewaltigung des Rechtes für politische Zwecke. Internationale Juristen-Kommission 1955. 590 S.

Die vorliegende, in den Niederlanden in deutscher Sprache erschienene Dokumentensammlung gibt in Teil A (S. 9–112) Materialien zum »öffentlichen Recht« der Ostblockstaaten. An Hand der Artikel der UN-Menschenrechtsdeklaration vom 10. 12. 1948 werden den Grundrechtsartikeln der Verfassungen der UdSSR, Rumäniens, Bulgariens, Ungarns, Polens, der Tschechoslowakei usw. jeweils Dokumente in deutscher Übersetzung (Gesetze, Erlasse, Gerichtsentscheide, Protokolle usw.) zur Darstellung der Wirklichkeit, besonders auch im sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands, gegenübergestellt. Diese Dokumente bilden in Bezug auf die Ostblockstaaten die notwendige Ergänzung zu den im Yearbook on Human Rights Jahr für Jahr veröffentlichten Texten. Aus dem im ganzen durchaus glaubwürdigen Material entsteht die mosaikartige Grundlage für ein induktiv zu gewinnendes Bild vom Zustande des öffentlichen Rechts, ebenso des Strafrechts einschließlich Strafverfahrens und -vollzugs, des Zivil- und Wirtschaftsrechts und des Arbeitsrechts, wobei für eigentliches Privatrecht so gut wie kein Raum bleibt, ein Bild wie es sonst kaum irgendwo zu finden ist. Dieses Bild ist furchtbar. Es werden darin allen autoritären Regimen unseres Zeitalters erschreckend gemeinsame Züge erkennbar. Die Materialsammlung kann von jedem Juristen nicht ernst und aufmerksam genug zur Kenntnis genommen werden. Strebel

Reimer, Eduard: Europäisierung des Patentrechts. München, Köln, Berlin: Heymanns 1955. 305 S. (Institut für ausländisches und internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht bei der Universität München, Bd. 1). DM 32.–.

Dies ist der erste Band der Schriftenreihe des vom Verfasser geleiteten Instituts bei der Universität München, und es mag sogleich vorausgeschickt werden, daß die Wahl des in ihm behandelten Themas nicht besser hätte getroffen werden können; denn die allmähliche Europäisierung des Patentrechts – als Vorläufer einer später vielleicht zu verwirklichenden wahren Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes – ist eine der vornehmsten Aufgaben im Rahmen der funktionellen Integration Europas.

Der Verfasser gibt zunächst eine besonders vom Standpunkt der Rechtsvergleichung überaus interessante Übersicht über die zu lösenden Probleme, die materiell-

rechtlich durchaus nicht so unüberwindlich sind wie wohl allgemein angenommen wird. Die endgültig anzustrebende Ideallösung sieht der Verfasser in der Errichtung eines europäischen Patentamts und eines europäischen Patentgerichtshofs. Daß die Voraussetzungen hierfür noch nicht geschaffen sind, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, und der Verfasser schlägt daher vor, diese Ideallösung in vier Etappen vorzubereiten. Die erste Etappe, die eine Änderung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht erfordert, soll sich auf die Anmeldung bei einem der nationalen Patentämter und die darauf folgende Bekanntmachung durch dieses beschränken. In der zweiten Etappe würde sodann die Zuständigkeit des vom Anmelder gewählten nationalen Patentamts dahingehend erweitert werden, daß dieses die Anmeldung auch nach erfolgter Bekanntmachung weiter behandeln würde. Die dritte Etappe sieht die Errichtung eines europäischen Patentgerichtshofs und die vierte Etappe die Errichtung eines europäischen Patentamts vor.

Bisher liegen nur zwei europäische (d. h. von den Signatarmächten des Europarats unterzeichnete) Übereinkünfte vor, die die Formerfordernisse bei Patentanmeldungen bzw. die internationale Klassifizierung von Patenten zum Gegenstand haben. Dieser bescheidene Anfang läßt jedoch die begründete Hoffnung zu, daß eine Europäisierung des Patentrechts in der vom Verfasser angestrebten Weise im Laufe der Zeit verwirklicht werden kann.

Frederick H o n i g

R i p h a g e n, W.: De juridische structuur der Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal. Leiden: Universitaire Pers Leiden 1955, 49 S. Hfl. 2.90.

In der Diskussion über die Einordnung der Montanunion in das Begriffssystem des Völker- und Staatsrechts, die in den ersten Jahren ihres Bestehens viele Autoren beschäftigt hat, ist eine gewisse Ermüdung eingetreten. Dies mag teils dem politischen Rückschlag zuzuschreiben sein, den der Gedanke der Ausübung staatlicher Funktionen durch übernationale Gemeinschaften inzwischen erlitten hat, teils auf die Unfruchtbarkeit der Versuche, herkömmliche Kategorien auf die neuartige Institution zu übertragen, zurückgehen. Die Praxis ist aber nach wie vor bei der Auslegung des Vertrags auf Schritt und Tritt gezwungen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es ist darum verdienstlich, daß der Verfasser, der durch seine Beteiligung an den Vorarbeiten über besondere Sachkenntnis verfügt, den Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Großbritannien zum Anlaß genommen hat, das Problem erneut aufzugreifen und Lösungen für die Interpretation von Einzelfragen zu finden. Er trifft sich mit einer Reihe von anderen Autoren in der Feststellung, daß nur die ausdrücklich genannten Befugnisse von den Gemeinschaftsorganen ausgeübt werden dürfen (S. 12, 13, 48). Den Bestimmungen und Konstruktionen, die aus internationalen Gedanken und Tendenzen stammen, mißt er gegenüber den supranationalen das sehr viel größere Gewicht bei. Seine Folgerung, daß die Zuständigkeiten einschränkend ausgelegt werden müssen, wird von der wohl inzwischen herrschend gewordenen Meinung geteilt. Wer jedoch bereit ist, den in der Rechtsprechung und der Literatur der letzten Jahre beschrittenen Weg der Auslegung völkerrechtlicher Verträge nach ihrer Effektivität und ihrem objektiven Wesen

mitzugehen, wird die Position des Verfassers als allzu konservativ empfinden. Der Vorschlag, an Stelle einer »Übertragung« (*abandon*) von Souveränitätsrechten, die die Vorstellung eines endgültigen staatlichen Substanzverlustes nahelegt, von »Auftrag« zu sprechen (S. 46), heißt ein Zuviel durch ein Zuwenig ersetzen. Dagegen muß dem Verfasser zugestimmt werden, wenn er eine allgemeine Befugnis der Gemeinschaft zum Vertragsschluß verneint. Auch in diesem Zusammenhang geht er aber zu weit, wenn er der Parteistellung der Hohen Behörde in dem Assoziierungsabkommen mit Großbritannien keinerlei juristische Bedeutung beimißt. Die Ausführungen über den Inhalt vertraglicher Abmachungen sind nicht nur für die Montanunion, sondern allgemein für internationale Organisationen von Interesse.

Die Schrift verdient zu Beginn der zweiten Periode der Gemeinschaft, in der sie sich als Einzelorganisation ohne die erwarteten weiteren Integrationen behaupten muß, Beachtung.

Mosler

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 23) Berlin und Tübingen: de Gruyter und Mohr 1952. XIV, 211 S. DM 28.—.

Das Anliegen des Verfassers, jetzt Ordinarius an der Universität Saarbrücken, ist ein System der internationalen Auswirkungen staatlicher Eigentumseingriffe. Damit werden wir in ein Grenzgebiet geführt zwischen privatem Eigentumsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, internationalem Privatrecht sowie dem Völkerrecht. Die hervorragende Arbeit hat eine Reihe weißer Flecken in diesem Grenzland ausgefüllt und einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, auch in das stellenweise hier zwischen den beteiligten Rechtsmaterien bestehende Niemandsland Ordnung zu bringen.

Dabei ist – neben der Klarheit von Aufbau und System – ein besonderer Vorzug des Werkes der Reichtum des verwendeten Materials, dem man nicht anmerkt, daß es in einer Zeit zusammengetragen wurde, da im Heimatland des Autors neuzeitliches Material zu den so aktuellen Fragen nur unter größten Schwierigkeiten zu beschaffen war. Mit derselben souveränen Beherrschung der unerhört reichhaltigen Dokumentation, die man am Verfasser bereits bei den Erörterungen auf dem III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London im August 1950 bemerken konnte, hat Seidl-Hohenveldern das bisher wohl klarste System der internationalen Auswirkungen staatlicher Eigentumseingriffe gezeichnet und bei den verschiedenen in sein System gebrachten Konfliktmöglichkeiten die wechselnde Wirkungskraft der drei hier miteinander ringenden rechtstheoretischen Faktoren gegeneinander abgewogen, die er erblickt in der Achtung fremder Hoheitsakte, dem Schutz des Privateigentums und dem Territorialitätsprinzip.

Ob man im einzelnen die Grenze zwischen der Wirksamkeit dieser Faktoren ebenso abstecken will wie Seidl-Hohenveldern, ob nicht doch dem *ordre public* (dessen Eigenschaft als Störenfried des IPR allerdings nicht geleugnet werden soll) gegenüber der Konfiskation von Werten innerhalb des Konfiskationsstaates eine

größere Bedeutung zukommt, als der Verfasser zubilligen will, sind Fragen, über die sich diskutieren läßt, ebenso wie darüber, ob der Autor in der Anerkennung von Enteignungen von Werten außerhalb des enteigneten Staates nicht doch etwas zu weit geht. Wenn er sich auch auf zahlreiche Entscheidungen in dieser Richtung stützen kann, so erscheint doch die vorgeschlagene Lösung: »Anerkennung der Enteignung bei gerechter und frei verfügbarer Entscheidung« recht konfliktsschwanger. Hier wird dem »Störenfried« *ordre public* ein Feld überlassen, das bei klarer Begrenzung der völkerrechtlichen Wirksamkeit der Enteignungsakte auf das Gebiet des Enteignungsstaates ein geordnetes Beet darstellt, aus dem sich vielleicht nicht immer wohlschmeckende, aber doch immer vorhersehbare Früchte als Ergebnisse ziehen lassen. Soll im Einzelfall erst die Echtheit der Entschädigung nachgeprüft werden und dann allenfalls der *ordre public* eingreifen, so werden aber die Resultate nur schwer vorhersehbar, und auch die internationalen Reibungsflächen vergrößern sich, denn die Ausschaltung solcher Maßnahmen des Enteignungsstaates unter Berufung auf den *ordre public* des Lagestaates wird im Enteignungsstaat mehr Befremden erregen als das Scheitern seiner Maßnahmen an der unerbittlichen und eindeutigen Grenze seiner Gebietshoheit.

Besonders dankbar wird die Darstellung der Gesellschaftsenteignungen empfunden, die ja zu dem aktuellsten Teil dieses praktisch so wichtigen Gesamtthemas gehören. Seidl-Hohenveldern hat wohl als erster die verschiedenen Tarnmaßnahmen systematisch aufgezeigt.

Die bahnbrechende Arbeit hat dem Verfasser mit vollem Recht allgemeine Anerkennung eingebracht, die u. a. auch darin ihren Ausdruck fand, daß seine Arbeit von der Reichsuniversität Leyden mit dem Preis des Legatum Visserianum für 1950 ausgezeichnet wurde.

Murad Ferid

Shepard, Paul: Sovereignty and state-owned commercial entities.

New York: Aberdeen 1951. VII, 155 S.

Ausgangspunkt der sehr interessanten, reich durch *precedents* dokumentierten und für die Kenntnis der nordamerikanischen und englischen Auffassung von der Staatenimmunität wesentlichen Schrift ist der Spannungszustand, der sich zwischen den Lebensrealitäten und der Völkerrechtslage daraus ergibt, daß die völkerrechtliche Immunitätslehre nicht darauf zugeschnitten ist, daß Staaten am Handelsverkehr in irgendeiner Form teilnehmen.

Ob dieser Spannungszustand, der zweifellos besteht, seinen Urgrund wirklich darin hat, daß die Immunitätslehre zunächst hinsichtlich der Staatsoberhäupter und zu einer Zeit entwickelt wurde, da mit einer Handelstätigkeit der Souveränitätsträger nicht zu rechnen war, wäre allerdings noch näher zu untersuchen. Richtig ist, daß die völkerrechtliche Immunität der Monarchen bereits vor derjenigen der Staaten selbst ausgeprägt wurde¹⁾; schon darüber, wann die Immunität der Monarchen Bestandteil des Völkerrechts wurde, besteht keine Einigkeit. Wenn auch schon in den ersten Anfängen friedlichen Verkehrs der Nationen Fälle der Exterritoria-

¹⁾ Vgl. Verdross, Völkerrecht, 3. Auflage 1955, S. 174.

lität praktiziert worden sein mögen ²⁾, so war doch andererseits noch im Mittelalter Gefangennahme und »verdrießliche Behandlung« fremder Fürsten selbst ohne erklärten Krieg nichts Seltenes ³⁾. Es dürfte daher der schon von Heffter ⁴⁾ vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben sein, daß die Ausprägung des Rechts der Exterritorialität erst dem neueren Völkerrecht angehört. Dies stimmt auch damit zusammen, daß es erst die Renaissance war, die den Souveränitätsbegriff herausarbeitete ⁵⁾. Inwieweit die Gedankengänge, welche die Hoheit der Landesfürsten ausbildeten, nicht nur zur Steigerung der staatsrechtlichen Immunität innerhalb des seinerzeitigen Reiches, sondern auch zur Ausprägung der völkerrechtlichen Exterritorialität im allgemeinen beigetragen haben, wäre reizvoll zu untersuchen.

Nun wurde in jener Zeit zwischen der amtlichen und der persönlichen Sphäre des Monarchen und auch zwischen Staat und Monarchen nicht unterschieden, aber es war bereits die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand geläufig (Regalien) oder entwickelte sich doch allmählich (Manufakturen). Demgemäß verneinte auch schon die ältere europäische Völkerrechtslehre eine Exterritorialität für solche Materien, die sachlich als *acta gestionis* (mag der Begriff auch erst später gebildet worden sein) anzusehen waren ⁶⁾. Auch war die Exterritorialität des Monarchen rein personalistisch und hatte ihre *raison d'être*, wie Shepard richtig hervorhebt, in der *dignity of the sovereign*, also in innerstaatsrechtlichen Auffassungen ⁷⁾. Demgegenüber hat die Exterritorialität der Staaten institutionellen Charakter und wurzelt im Völkerrecht. Es kann daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die allgemeine Entwicklung des zunächst auf den Monarchen zugeschnittenen Exterritorialitätsbegriffs ursächlich gewesen sei für die weite Fassung der Exterritorialität nach anglo-amerikanischem Völkerrecht, das dem fremden Staat schlechthin, also für *acta jure imperii* sowohl als auch für bloße *acta jure gestionis* Exterritorialität gewährt.

Unabhängig aber hiervon besteht der vom Verfasser gesehene Spannungszustand, den die lesenswerte Arbeit uns in hervorragend klarem Aufbau eindringlich vor Augen führt. Die Lösung dieses Spannungszustandes wird in vielen Fällen durch einen »Durchgriff auf die Realitäten der juristischen Person« zu finden sein, welche

²⁾ Ullmann, Völkerrecht, 1908, S. 158.

³⁾ Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte, S. 115.

⁴⁾ Heffter-Geffken, Europäisches Völkerrecht der Gegenwart 1888, S. 125.

⁵⁾ Neumeyer, IPR, Grundriß 1931, S. 2.

⁶⁾ Vgl. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1872, S. 124, der schreibt: »Wenn ein Staatshaupt zugleich ein Handelsetablisement betreibt und als Kaufmann an dem Handelsverkehr teilnimmt, so hat er sich in dieser Eigenschaft des Vorzugs seiner Würde begeben und muß vor den Handelsgerichten für seine Handelsgeschäfte Rede stehen.«

⁷⁾ Wie lange und wie stark die Idee, daß der Monarch ein höheres Wesen sei, noch nachwirkte, zeigt sich recht eigentümlich etwa noch bei Ullmann, Völkerrecht 1908, der (auf S. 159) mit einer gewissen Verwunderung davon spricht, daß Bynkershoek die Möglichkeit verbrecherischen Verhaltens eines fremden Souveräns »ernstlich in Erwägung« fasse. Für diesen von Bynkershoek »lediglich subponierten«, offenbar für Ullmann außerhalb aller realen Vorstellungsmöglichkeit liegenden Fall, sollen dann »allerdings« Präventivmaßnahmen, »eventuell« echte Notwehrhandlungen zulässig sein.

von dem ausländischen Staat beherrscht wird⁸⁾. Ob mit dem wünschenswerten Abbau der Souveränität eine Schrumpfung der Exterritorialität und damit eine vermehrte Unterwerfung von Staaten unter die Gerichtsbarkeit anderer Staaten zu erwarten ist⁹⁾, erscheint mir mindestens zweifelhaft. Denn man darf sich ja auch den Bedenken nicht verschließen, welche gegen eine Unterwerfung der Staaten unter die vielfach den besonderen Aufgaben nicht gewachsenen ordentlichen Gerichte anderer Staaten sprechen. Den Interessen des Rechtsuchenden und jenen des Staates dürfte es am ehesten entsprechen, für derartige Fälle besondere, am besten gemischte Gerichte vorzusehen, welche nach Art der gemischten Schiedsgerichte nach dem ersten Weltkrieg funktionieren könnten. Den Weg hierzu müßten wohl zunächst bilaterale, dann multilaterale Vereinbarungen weisen. Sie könnten dazu führen, daß nicht wie bisher das Problem lautet: »International Law in National Courts« sondern: »National Law in International Courts«. Die Schwierigkeiten, die sich solcher Lösung entgegenstellen, sollen nicht bagatellisiert werden, aber die gegenseitige persönliche Zusammenarbeit in internationalen Organen erscheint als unerläßlich für den Fortschritt der gegenseitigen internationalen Verständigung. Auf den bisherigen Geleisen hat sich die Entwicklung festgefahren: Die Aufrechterhaltung der Immunität fremder Staaten schädigt die Interessen der Rechtsuchenden. Die Einschränkung der Exterritorialität wird andererseits von den Staaten wohl nicht hingenommen werden. Nur die Behandlung vor einem internationalen Organ wird es vermeiden können, daß die im Zeichen zunehmender internationaler persönlicher und wirtschaftlicher Verflechtung ständig sich mehrenden internationalen Fälle die internationalen Beziehungen belasten. Der Spruch eines gemischten Gerichtes kann nicht zu einer Verhärtung der Beziehungen zwischen dem Urteilsstaat und dem im gemischten Gericht ebenfalls vertretenen verurteilten Staat führen. Ein derartiger Spruch kann ohne weiteres auf Anerkennung in den Vertragsstaaten rechnen.

Abgerundet wird die Arbeit durch einen kurzen, aber recht brauchbaren Beitrag zur Stellung der Staatshandelschiffe.

Mit dem inhalts- und gedankenreichen Werk hat der Verfasser sich den Dank der Theorie und Praxis verdient. Der Praktiker wird hier die Leitlinien für die Lösung der einschlägigen Regelfälle finden, dem Theoretiker bietet das sehr konzentriert geschriebene Buch Ansatzpunkte und Anregungen zu weiterem Eindringen.

Murad Ferid

Lord Strang: The Foreign Office. London, New York: Allen & Unwin, Oxford Univ. Press (1955). (The New Whitehall Series). 226 S. 15 s. net.

Diese Gemeinschaftsarbeit früherer und jetziger Mitglieder des Foreign Office wird im Klappentext als "the first comprehensive description of the Foreign Office and the Foreign Service since the important Eden Reforms of 1943" bezeichnet.

⁸⁾ Vgl. hierzu die hervorragende Arbeit von Serick, Rechtsform und Realität juristischer Personen, Tübingen 1954.

⁹⁾ So Serick in seiner Würdigung des hier besprochenen Buches in RabelsZ 18, S. 185.

Sie erscheint im Rahmen einer unter den 'Auspizien des Royal Institute of Public Administration herausgegebenen Reihe von Darstellungen britischer Ministerien und ihrer Ressorts. Verf. nennt sie "a book about the Foreign Service by the Foreign Service", was den Inhalt genauer trifft als der Titel: der Schwerpunkt liegt auf der dynamischen und funktionellen, weniger auf der organisatorischen und rechtlichen Seite, also bei Fragen wie Eignung, Ausbildung, Personal, Laufbahnen usw., und scheint mehr darauf angelegt, Interessenten und Anwärtern ein Bild des auswärtigen Dienstes zu geben als Fragen verfassungsrechtlicher Einordnung des Foreign Office ins Staatsgefüge, etwa im Verhältnis zur Krone, zum Parlament, zur Justiz oder gar seiner Rolle im Rahmen des Commonwealth zu behandeln. Es werden die typischen Aufgaben diplomatischer und konsularischer Missionen dargestellt, auch die von Delegationen bei inter- und übernationalen Organisationen, schließlich auch "Life and Work at the Foreign Office" (S. 146–163) und nur anhangsweise schematisch dessen Organisation und Geschäftsverteilung (S. 204–213).
Red.

Usteri, Emil: Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300.
Zürich: Schultheß 1955. XIV, 550 S. Sfr. 40.–

Die vorliegende Sammlung, die dem Andenken von John Bassett Moore gewidmet ist, wurde in den dreißiger Jahren im Auftrag der Carnegie-Stiftung in Angriff genommen, ist nun aber unabhängig von ihr als rein schweizerisches Unternehmen zum Abschluß gebracht und herausgegeben worden. Die wissenschaftliche Edition von 269 meist lateinischen, zum Teil auch altfranzösischen und mittelhochdeutschen Urkunden mit Register, literarisch-kritischem Apparat und einem sehr nützlichen Register zur Identifizierung der vielen Orts- und Personennamen ist die Frucht jahrelanger Vorarbeiten in den Archiven und Bibliotheken der Schweiz und der Nachbarländer. Die Sammlung erhebt den Anspruch, für eine bestimmte Epoche und ein bestimmtes Gebiet das vollständige Material vorzulegen, und ist vor allem für Völkerrechtler, nicht zuletzt für amerikanische, bestimmt, welche die Urkundenbücher der europäischen Städte, Landschaften, Bistümer, Klöster und Dynastengeschlechter nicht zur Hand haben. Neben Stücken, die – wörtlich oder auszugsweise – schon vor langer Zeit in anderen Sachzusammenhängen gedruckt worden sind, finden sich unter den hier vereinigten Schiedsverträgen und Schiedssprüchen immerhin rund 50 Dokumente, die zum erstenmal veröffentlicht werden, und es sind nicht die am wenigsten interessanten. Zu den schon bei *Muratori* abgedruckten Stücken gehört der Schiedsspruch, den der Erzbischof von Vienne und der Abt von Bonnevaux im Jahre 1184 in Aix-les-Bains als *utriusque partis cognitores constituti* und *ordine iudiciario* in einem Streit zwischen dem Bischof und dem Grafen von Genf um die Ausübung von Bann- und Jurisdiktionsrechten in der Rhönstadt fällten; er stützt sich auf eine Entscheidung Friedrich Barbarossas – *gloriosi domini nostri imperatoris Frederici* – der die umstrittenen Regalien dem Bischof zurückgegeben und bestätigt hatte, und erwähnt frühere Vergleiche, die zwischen den Vorgängern der jetzigen Parteien von dem Erzbischof von Vienne und dann von dem Erzbischof von Lyon vermittelt worden waren (S. 6). Der

Schiedsspruch von Aix-les-Bains wurde im folgenden Jahre auf Bitten des neuen Bischofs von Genf durch Papst Urban III. und wieder drei Jahre später durch einen neuen Schiedsspruch, den diesmal der Erzbischof von Vienne allein fällte, bestätigt; bei dieser Gelegenheit wird festgestellt: *Dominium totius civitatis et villae Gebennensis solius episcopi est* und noch prägnanter: *Episcopus dominus est territorii* (S. 11). Das Beispiel ist geeignet, einen Einblick in die Probleme zu gewähren, welche die modernen Historiker des mittelalterlichen Schiedswesens mit großer Gründlichkeit durchforscht und systematisiert haben. Wir denken an das Problem der »Schiedsbewegung« im Mittelalter, an den Einfluß der Kirche und des kanonischen Rechts, des Lehenswesens und der Städte, an die Fragen, die mit der Struktur der Gerichte, der Funktion der Parteien im Verfahren, der Urteilsfindung und Beurteilungsnorm, den Formen und Rechtsfolgen des Urteils, den Garantien der Urteilsvollstreckung zusammenhängen, auch an den Umkreis der schiedsgerichtsfähigen Gegenstände und an die verschiedenen Misch- und Übergangsformen, die man unter der Gesamtbezeichnung *arbitroid* als schiedsgerichtsnah, schiedsgerichtsartig, schiedsgerichtshaft (z. B. Gottesurteil) und gerichtsnah hat aufgliedern wollen, während andere Forscher die strukturelle Unvereinbarkeit von Schiedsverfahren und Vermittlung betont haben. Von allen Problemen aber liegt das eine dem Völkerrechtler am nächsten: läßt die eigentümliche Rechts- und Staatsstruktur des mittelalterlichen Universalismus und lassen die auf diesem Boden durchgeführten Schiedsfälle überhaupt einen sinnvollen Vergleich mit den modernen Prinzipien und Institutionen zu? Der Genfer Regalienstreit scheint das sehr fraglich zu machen, aber wenn man erkennt, daß damals »alles ganz anders« war als heute, so darf das nur die erste, nicht etwa die letzte der anzustellenden Überlegungen sein. Es ist wohl das am wenigsten bestrittene Ergebnis der bisherigen Forschung, daß das Schiedswesen nicht isoliert betrachtet, nicht aus den in der jeweiligen Umwelt und Epoche gegebenen Beziehungen und Voraussetzungen allgemeiner Art herausgelöst werden darf und daß hier alle Anachronismen und modernisierenden Umdeutungen besonders sorgfältig vermieden werden müssen. Um trotzdem nicht alle Vergleichsmaßstäbe aus der Hand zu geben, hat man den Begriff des »öffentlichrechtlichen Schiedsgerichts« eingeführt, eine Hilfskonstruktion, die nützliche Dienste leisten kann, wenn man sich nur bewußt bleibt, daß sie weniger an der mittelalterlichen Wirklichkeit als an dem modern kontinentaleuropäischen Denken orientiert ist. Es fragt sich aber, ob es nicht noch besser wäre, mit der Erkenntnis jener Wirklichkeit so rückhaltlos ernst zu machen, daß es keiner Hilfskonstruktion mehr bedarf, um die historische und moralische Verbindung mit dem Völkerrecht unserer Tage aufzuzeigen. Wir glauben, daß die vorliegende Sammlung als Ganzes und in allen ihren Stücken zu dieser Besinnung ein wertvolles Anschauungsmaterial liefert; sie enthält in hunderterten von Varianten Beiträge zu dem Thema, welches dasjenige des Völkerrechts aller Zeiten ist und aus dem sich die in den Dingen selbst liegenden Vergleichsmöglichkeiten ergeben: das Thema ist die Souveränität, das *superiorem non recognoscere*, das ein solches *de facto* oder auch *de iure* sein kann. Und diese Beiträge haben einen besonderen Quellenwert dadurch, daß sie aus einem Lande stammen, in wel-

chem die Frage nach der Souveränität sozusagen die ganze Skala der Möglichkeiten mittelalterlicher Herrschaftsgestaltung durchlaufen hat, aus dem Königreich Burgund. Denn um dieses, wenigstens um seine nördliche Hälfte, handelt es sich in der vorliegenden Sammlung, und wir möchten deren Titel nur deshalb nicht als mißverständlich bezeichnen, weil hinreichend bekannt ist, daß es in der Zeit vor 1300 eine Westschweiz ebensowenig wie eine Ostschweiz gegeben hat. Der von französischen Historikern geprägte Ausdruck »helvetisches Burgund« wäre wohl glücklicher gewesen; auch hätte der Bearbeiter nicht die heutigen politischen Grenzen, sondern den historischen Raum, der im 12. und 13. Jahrhundert gegeben war, zugrunde legen müssen. Wenn im Vorwort als Bereich der Untersuchung das gesamte Gebiet der sieben Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuchâtel und Genf genannt wird, so ist übrigens Basel vergessen, dessen Bischöfe in diesem Urkundenwerk eine wichtige Rolle spielen; aber auch die Freigrafschaft und, in südlicher Richtung, wenigstens der ganze cisalpinische Einflußbereich der Savoyer hätte berücksichtigt werden müssen. Es geht unter keinen Umständen an, für die genannten Jahrhunderte von »Schweizern« und »Ausländern« zu sprechen, wobei zu jenen stillschweigend die Zähringer, aber nur einzelne Savoyer, und zwar kraft ausdrücklicher Verleihung durch den Bearbeiter, gerechnet werden. Wir wollen solche Curiosa nicht tragisch nehmen, aber in ihnen doch ebensoviele Monita gegen ein schematisches Zurückprojizieren moderner Abgrenzungen sehen; es zerreißt ohne Not gerade diejenigen Zusammenhänge, auf die man heute wieder besonders zu achten gelernt hat, und ist hier um so enttäuschender, als wir uns erinnern, in der vor 30 Jahren erschienenen gediegenen Arbeit Emil Usteris über das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelesen zu haben, daß es ein müßiges Unterfangen wäre, das mittelalterliche Schiedsgericht auf eidgenössischem Boden isoliert für sich allein betrachten zu wollen, vielmehr müsse es, um in seiner richtigen Bedeutung gewürdigt werden zu können, »in den allgemeinen europäischen Zusammenhang hineingestellt und aus der ganzen damaligen Zeit heraus verstanden werden«. So ist der Wunsch berechtigt, daß der Bearbeiter bei künftigen Editionen, für die reichliches Material vorliegt, eine Einführung in die zum richtigen Verständnis notwendigen Tatsachen der politischen und der Ideengeschichte geben und den Benutzer auch mit den wesentlichen Ergebnissen der Spezialforschung bekannt machen wird.

Es ist zweifellos eine nicht bloß burgundische, sondern auch italienische, französische und deutsche Erscheinung, daß in derjenigen Frage, die den Völkerrechtler nächst der Souveränität am meisten interessiert, der Frage nach dem angewendeten bzw. anzuwendenden Recht, die Schiedsurkunden eine deutliche Entwicklung aufweisen, die im Zeichen der Renaissance der Rechtswissenschaft steht. *Per iudicium et bonam terrae consuetudinem* oder *de competenti et tolerabili utcunq[ue] partium compositione faciend[a]* oder *secundum ius vel compositionem honestam* oder *quod sibi ad bonum pacis et concordiae mutuae videbitur expedire* sind charakteristische Formeln bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, und wer mehr über die Rechtsfragen erfahren möchte, hört bestenfalls, daß die *querelae, rationes et proposita partium* von dem oder den Schiedsrichtern entgegengenommen und geprüft wurden, worauf

sie *omnes circumstantias habita deliberatione diligentius attendentes* ihre Entscheidung getroffen haben. Daß die Schiedssprüche im übrigen, wortkarg wie sie sind, bloß den Tenor des Urteils ohne jede Begründung bringen, kann nur überraschen, wenn man vergißt, daß sie allein der raschen und möglichst endgültigen Erledigung konkreter Streitigkeiten, nicht etwa auch der Begründung oder Fortbildung einer einheitlich inspirierten Judikatur oder gar der Erarbeitung rechtswissenschaftlicher Prinzipien dienten. Es sind doch wohl nicht getrennte Verfahrensarten gemeint, wenn etwa in dem Bündnis der Städte Bern und Biel von 1279 gesagt wird, daß jede Streitigkeit von einer gemischten Kommission *iure, amore vel concordia* beendet werden soll (*debet terminari*), sondern es werden dem überragenden Interesse am baldigen Aufhören eines Streites alle Feinheiten der Prozedur und selbst des materiellen Rechts untergeordnet (S. 239). Der Schiedsspruch ist, wie der Krieg, den er vermeiden oder auch beenden soll, eine Entscheidung »so oder so«, deren Wesen und Wert es ist, daß sie überhaupt verbindlich ergeht. Diesem Zweck wird auch das römische Recht dienstbar gemacht. Gerade in den von Usteri hier erstmals veröffentlichten Urkunden aus dem Jahre 1287 über einen Schiedsfall im Hause Savoyen wird besonders deutlich, daß der gelehrte Juristenstand – wir hören von einem Justitiar des Hauses – sich des römischen Rechts im Sinne einer Kautelarjurisprudenz bediente: Wie immer die Entscheidung ausfiel, sollte dem Unterlegenen die nachträgliche Geltendmachung irgendwelcher Beanstandungen und Revisionswünsche abgeschnitten werden, eine frühe eigenartige Form des Positivismus mit der ganzen buchstabengläubigen Naivität, die jenem Jugendalter der Pandektenwissenschaft eigen war. Deshalb nicht nur die systematische Vermengung von Rechts- und Güteverfahren in der Hand eines ausdrücklich von allen Bindungen befreiten Schiedsrichters – man einigte sich auf ihn *tanquam in arbitrum, arbitratores, diffinitorem et amicabilem compositorem* und gab ihm *liberam licentiam et plenariam potestatem* den Streit irgendwie zu beenden *iuris ordine servato vel non servato* – sondern auch der ausdrückliche Verzicht auf irgendwelche, wenn auch noch so begründete Einwendungen: *renunciando expresse omnibus legibus loquentibus quod iniquum arbitrium possit reduci ad arbitrium boni viri . . . et omni recursui et omni appellationi* (S. 306). Eine nützliche Neuerung, aus der zugleich hervorgeht, daß trotz allem nicht jede anschließende Diskussion eines Schiedsspruchs im voraus ausgeschlossen werden konnte, war die *I n t e r p r e t a t i o n s* befugnis, die sich der Schiedsrichter in der gleichen Sache vorbehielt und mit der seine künftige Zuständigkeit für alle Nebenfragen und konnexen Streitigkeiten verbunden wurde: *Reservamus etiam nobis et retinemus omnimodam potestatem declarandi et interpretandi super praedictis et quodlibet praedictorum, si quid emergeret in eisdem dubium vel oscurum, necnon etiam arbitrandi super aliis quaestionibus et querelis, super quibus nondum fuit per nos pronunciatum seu etiam ordinatum* (S. 315). Wenn am Anfang der Urkundenreihe der römische Kaiser und König von Burgund als Privilegienspender und oberster Gerichtsherr erscheint, auf den sich die Schiedsrichter berufen, so steht er später mitten im Getümmel, ist selbst Partei, verhandelt mit seinen Vasallen wie von Macht zu Macht, führt Krieg und erhofft den Durchzug als Nutznießer ihrer Neutralität; Rudolf von Habsburg unterwirft

sich sogar in seinem Streit mit dem Grafen von Savoyen im Krieg und im Frieden dem Spruch der Bischöfe von Basel und von Belley (S. 258 ff.) nach der gleichen Formel wie die um die Gestade des Genfer Sees streitenden Brüder im Hause Savoyen, doch ohne deren ausdrücklichen Appellationsverzicht und ohne die Interpretationsklausel. Wenn in der Literatur davon gesprochen wird, daß »in der feudalistisch-kommunalen Epoche eine starke Vermengung der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Sphäre« zu beobachten ist (Hans W a s e r, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die andern Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich, Zürich 1934, S. 67), so ist die vorliegende Sammlung ganz besonders geeignet, solche nicht sehr schlüssigen Aussagen mit konkreter Anschauung und juristischem Ideengehalt zu erfüllen, sowie überhaupt das Wesen völkerrechtlicher Tatbestände mit einer allem Formalismus überhobenen Klarheit zu illustrieren.

Ernst Reibstein

Valentine, D. G.: The Court of Justice of the European Coal and Steel Community. The Hague: Nijhoff 1955. XI, 273 S. Hfl. 12.50.

Die Montangerichtsbarkeit stellt in gleicher Weise einen ersten supranationalen Versuch dar wie die ganze Organisation, die als »Montan-Union« mit dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor einigen Jahren ins Leben getreten ist. Die Neuheit des Gesamtgebildes, die Zusammensetzung seiner Organe sowie die Art ihrer Funktionen haben von Anfang an eine Fülle von Problemen rechtlicher und wirtschaftlicher Art aufgeworfen. Während aber Hohe Behörde, Ministerrat, Gemeinsame Versammlung usw. vom ersten Tage an mit frischer Aktivität an ihre Arbeit gehen konnten, war dem Gerichtshof zunächst eine Zeit der Ruhe beschieden. Erst im Dezember 1954 ergingen die ersten Urteile, wenn auch vorher schon einige Klagen anhängig wurden, die indes nicht zur Verhandlung kamen. Diese Periode der Muße für den Gerichtshof war nach Lage der Dinge nur natürlich, und sie war nicht nutzlos. Während ihrer konnte der Gerichtshof die für ihn wesentlichen, den Montanvertrag und das Gerichtsstatut ergänzenden Regelungen ausarbeiten, insbesondere die Verfahrens- und die Kostenordnung. Sodann konnte sich die Wissenschaft einer Durchleuchtung all der Fragen widmen, die sich aus der Organisation, der Arbeitsweise, der Zuständigkeit des Gerichtshofes und den verschiedenen Prozeßverfahren ergaben. Eine solche Arbeit stellt auch die hier anzuzeigende dar.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte, vor allem mit der Behandlung des Montanvertrages in den gesetzgebenden Körperschaften der Mitgliedstaaten, soweit das Thema es erforderte. Die wichtigeren, bei dieser Gelegenheit gemachten Äußerungen werden unter systematischen Gesichtspunkten dargelegt und kritisch geprüft. Dabei ergibt sich ein zweifacher Gesamteindruck: einmal, wie wenig Sachverstand im Grunde in den Kreisen der Parlamente damals vorhanden gewesen ist; und weiter (was das eben Gesagte in milderem Licht erscheinen läßt), wie sehr man eigentlich im Dunkeln getappt ist gegenüber dem neu zu schaffenden Gebilde, sowohl was es selbst als auch was seinen Gerichtshof und

den von ihm erwarteten Rechtsschutz betrifft. Somit bieten, wie häufig, auch diese parlamentarischen Verhandlungen keinen zuverlässigen Boden für die Erfassung oder Auslegung der Rechtsfragen.

Das zweite Kapitel behandelt die Organisation des Gerichtshofes – im ganzen eine wohlgeordnete Darstellung des positiven Rechtsstoffes. Der Schwerpunkt der Arbeit und ihr besonderer Wert für Wissenschaft und Praxis liegen im dritten Kapitel über die Kompetenz des Gerichtshofes (S. 56–143). Hier werden, ausgehend von Art. 31 des Vertrages, alle Klageformen, ihr Zusammenhang mit der »Grundnorm« des Art. 31, ihre Beziehungen untereinander, ihr Wesen, ihre Voraussetzungen und Folgen usw. systematisch und recht eingehend untersucht. Wichtig sind dabei insbesondere die – zum Teil neuen – Fragestellungen, auf die der Verf. aufmerksam macht. Sie zeigen mit Deutlichkeit, wie vieles noch ungeklärt ist und was der Gerichtshof alles zu entscheiden haben wird. Der Verf. kann natürlich und will auch nicht überall schon endgültige Lösungen geben. Es entspricht vor allem englischem Rechtsdenken (obwohl Verf. den Niederlanden entstammt), im Anfangsstadium einer neu erbauten Rechtsordnung und einer ebensolchen Gerichtsbarkeit, wie das heute bei der Montan-Union der Fall ist, zunächst mehr die Möglichkeiten aufzudecken, in welcher Weise Zweifelsfragen etwa würden gelöst werden können. Diese Zurückhaltung dürfte allgemein richtiger sein als eine vorzeitige volle Rechtsausformung durch die Theorie. Der Einzelfall oder eine Anzahl solcher Fälle lassen zumeist erst den vollen Gehalt einer Rechtsvorschrift und deren Problematik erkennen.

Das vierte Kapitel (Verfahren) bietet wieder weniger kontroversen Stoff. Auch hier wird sich der Leser gern der geistigen Führung des Verf. überlassen und zahlreiche Anregungen empfangen. Die beiden letzten Abschnitte bringen das Material über die bei dem Gerichtshof zur Zeit der Beendigung der Schrift anhängigen (aber noch nicht entschiedenen) Streitsachen sowie über die beabsichtigte Ausweitung seiner Jurisdiktion nach den Entwürfen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft. Eine Anzahl von nützlichen Anhängen schließen das Buch.

Die Arbeit von V. darf nach dem gegenwärtigen Stand als das beste Werk über den durch das Thema aufgegebenen Gegenstand bezeichnet werden. Sie bietet erheblich mehr und dringt auch tiefer als etwa das kurz vorher erschienene Buch von De Richemont, Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, La Cour de Justice (Paris 1954); dieses ist im wesentlichen eine synoptische Zusammenstellung der verschiedenen Bestimmungen in Vertrag, Statut, Verfahrensordnung usw. Die dabei gebrachten Anmerkungen, so wertvoll eine Anzahl von ihnen sind, dienen mehr praktischen Zwecken und entspringen weniger dem Bemühen um rechtswissenschaftliche Erkenntnis. Der Verf. konnte das ebengenannte Werk nicht mehr benutzen. Die übrige in Frage kommende Literatur ist in gewissem Umfang, aber leider nicht vollständig herangezogen. So hätte etwa aus dem deutschen Schrifttum die Arbeit von Walter Much über die Amtshaftung (1952) nicht übersehen werden dürfen, ebenso wie manche andere (eine gute Literaturzusammenstellung bietet neuerdings H. W. Daig, Juristenzeitung 1955, S. 361 Anm. 2). –

Gleichwohl: im ganzen ist die Arbeit vollauf gelungen, und Verf. erweist sich mit ihr als ein kluger und scharfsinniger Jurist. Sein Werk wird die Entwicklung der Montangerichtsbarkeit sicher wesentlich fördern und damit allen Rechtsuchenden wie nicht zuletzt dem Gerichtshof selbst, dessen Entscheidungen nunmehr dieses Rechtsgebiet in den Einzelheiten herausbilden werden, von großem Wert sein.

Adolf Schüle

Verdross, Alfred: Völkerrecht. 3. neubearb. und erw. Aufl. Wien: Springer 1955. XIX, 546 S. (Rechts- und Staatswissenschaften Nr. 10). DM 46.-.

Die Stärke des Verdross'schen Werkes, dessen Vorzüge bereits in den Besprechungen der beiden ersten Auflagen (Scheuner in dieser Zeitschrift Bd. 8, 1938, S. 59 und Bd. 14, 1951/52, S. 354) gewürdigt worden sind, liegt in seiner konsequenten Gestaltung nach einer erkenntnistheoretischen und juristischen Grundkonzeption, in der straffen Präsentation des Stoffes und in der wohl erwogenen Begrenzung des wissenschaftlichen Apparats auf ein Maß, daß die Übersicht nicht gefährdet. Während die mehrbändigen großen Gesamtdarstellungen des Völkerrechts vorwiegend als Nachschlagewerke benutzt werden, ist das Lehrbuch von Verdross trotz der im Verhältnis zur ersten Auflage erheblich erweiterten und gegenüber der zweiten durch Neuerscheinungen ergänzten Materialien eine dem Leser, der das Ganze und nicht die Teile des Völkerrechts sucht, zumutbare Lektüre geblieben. Seine Eigenart besteht in der gelungenen Verbindung von Grundriß und Handbuch.

Die Grundlagen des Systems haben sich nicht geändert, aber durch Umgruppierungen, Streichungen und Zusätze weitere Klärungen erfahren. Der »gemäßigte oder gegliederte Monismus auf der Grundlage des Primats des Völkerrechts«, zu dem sich der Verfasser bekennt und der seine Herkunft von Kelsen und der Wiener Schule der zwanziger Jahre heute noch erkennen läßt, wirkt sich auf die Einteilung des Stoffes aus. Die Ähnlichkeiten, die weite Teile des Aufbaus mit der Begriffswelt der rein normativen, die Soziologie und die Wertphilosophie ausschließenden Systeme aufweisen, betreffen indes nur die fruchtbaren und wahrscheinlich die »Reine Rechtslehre« überlebenden Konstruktionsgesetze. Die Überzeugung, daß die Rechtsordnung nicht auf einer hypothetischen Grundnorm, sondern auf der menschlichen Natur beruht (S. 11), daß das »in seiner Wurzel einheitliche normative Bewußtsein der Menschheit« den Erkenntnisgrund des Naturrechts bildet (S. 12) und daß die konkrete Staatengemeinschaft, »die sich im Laufe der Geschichte als eine soziologische und normative Einheit herausgebildet hat«, das Wesen des Völkerrechts bestimmt (S. 3), trennt Verdross schon in den früheren Auflagen von Kelsen. Er findet in dessen Äußerungen aus den letzten Jahren Anhaltspunkte, die eine Annäherung an einen objektiven Beurteilungsmaßstab des Rechts dartun, und konstatiert, ohne seinerseits Konzessionen zu machen, eine Verminderung der Kluft zwischen der Reinen Rechtslehre und der klassischen Naturrechtsdoktrin (S. 19).

Die Modifikationen der monistischen Lehre, die die soziologische Betrachtungsweise und der »empirische Rechtspositivismus« (S. 46) fordern, sind in dem erheb-

lich erweiterten Abschnitt »Völkerrecht und innerstaatliches Recht« (S. 61–72) behandelt. Für die staatlichen Organe gilt der verfassungsmäßig erteilte Rechtsbefehl. Er ist aber nur provisorisch, wenn die Staaten völkerrechtlich zur Aufhebung verpflichtet sind. So löst sich die Frage letztlich zugunsten des Primats des Völkerrechts (S. 65). Selbst das weitestgehende Bemühen einer Verfassung, Völkerrechtsnormen als Bestandteil des Landesrechts mit Vorrang vor den Gesetzen zu behandeln, kann, wie Verdross mit Recht in seiner Stellungnahme zu Artikel 25 des Grundgesetzes bemerkt, den Konflikt nicht ausschalten: Die Auslegung der anwendbaren Völkerrechtssätze unterliegt ja den staatlichen Gerichten (S. 69).

Die Orientierung am derzeitigen Entwicklungsstand des Völkerrechts und an der Staatenpraxis führen Verdross auch in der vorliegenden Auflage zur konservativen etatistischen Auffassung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse. Zuzustimmen ist der klaren Feststellung, daß Rechte und Pflichten im Fremdenrecht grundsätzlich von Staat zu Staat bestehen (S. 76, 285). »Die Mediatisierung des Menschen« durch den Heimatstaat wird aber meines Erachtens stärker betont, als es die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre erforderlich erscheinen lassen. Der These (S. 77, 330), daß die grundsätzliche Erhebung des Menschen zum Völkerrechtssubjekt von seinem individuellen Klagerecht vor einem internationalen Organ abhängt, ist entgegenzuhalten, daß die Klagebefugnis ein Recht voraussetzt und daß die Rechtsfähigkeit von den prozessualen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung getrennt werden muß. Richtig ist allerdings, daß es keine normale Völkerrechtssubjektivität der Individuen gibt (S. 112). Das Völkerrecht ist ja die typische Verkehrsform der Staaten.

Das Gewicht der internationalen Organisationen im Rahmen des Werkes ist vergrößert worden. Die Abschnitte über die Vereinten Nationen und übernationale Staatenverbindungen sind teils wesentlich erweitert, teils neu eingefügt worden. Schon in der Besprechung der zweiten Auflage sind die vorzüglichen Ausführungen über das Verhältnis von Satzungsrecht und allgemeinem Völkerrecht hervorgehoben worden (S. 448 ff., 526 ff.). Trotzdem darf für die nächste Auflage der Wunsch ausgesprochen werden, die Einordnung der internationalen Organisationen in das Völkerrechtssystem von der Verdross'schen Grundkonzeption aus theoretisch eingehender zu bestimmen. Der ihnen vom Verfasser grundsätzlich nur zugebilligte »passive Status« bei der Rechtserzeugung (S. 85) dürfte angesichts ihrer wachsenden Befugnisse zum eigenen völkerrechtlichen Verkehr mehr und mehr überholt werden.

Das Buch hat seinen gesicherten Platz unter den Standardwerken unserer Wissenschaft bereits in den beiden ersten Auflagen errungen. Die vorliegende Bearbeitung enthält weitere Verbesserungen: Die Darstellung der prinzipiellen Positionen ist gestrafft und in einigen wesentlichen Punkten vertieft; eine Anzahl von Einzelfragen ist ergänzt. Einer erneuten Empfehlung bedarf das Werk nicht mehr. Seine Geschlossenheit und Klarheit und die zuverlässige Verarbeitung der Praxis haben sein hohes wissenschaftliches Ansehen begründet, das der neuen Auflage zweifellos erhalten bleiben wird.

M o s l e r